

Branchenbroschüre Nr. 01

Urproduktion und nahestehende Bereiche

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf der Broschüre, welche im September 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war.

Die seither vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und -präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

| | |
|----------|--|
| BLW | Bundesamt für Landwirtschaft |
| ESTV | Eidgenössische Steuerverwaltung |
| EZV | Eidgenössische Zollverwaltung |
| HRegV | Handelsregisterverordnung (SR 221.411) |
| LBV | Verordnung vom 7.12.1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (SR 910.91) |
| LwG | Bundesgesetz vom 29.4.1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1) |
| MSV | Verordnung vom 7.12.1998 über Zulagen und Beihilfen im Milchbereich (SR 916.350.2) |
| MWST | Mehrwertsteuer |
| MWSTG | Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20) |
| MWST-Nr. | Registernummer der steuerpflichtigen Person |
| OR | Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220) |
| SR | Systematische Sammlung des Bundesrechts |
| VwVG | Bundesgesetz vom 20.12.1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) |
| Z | Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001) |
| Ziff. | Ziffer in dieser Broschüre |
| ZV | Zollverordnung vom 1.11.2006 (SR 631.01) |

Gültig bis
31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|---------|--|----|
| 1. | Zweck der Broschüre | 9 |
| 2. | Grundsätzliches zur MWST. | 9 |
| 2.1 | Steuerbare Umsätze. | 9 |
| 2.2 | Von der MWST ausgenommene Umsätze | 9 |
| 2.3 | Von der MWST befreite Umsätze (Exporte) | 10 |
| 2.4 | Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand. | 10 |
| 2.5 | Hoheitliche Tätigkeit | 10 |
| 3. | Steuerpflicht (Art. 21 MWSTG). | 11 |
| 4. | Ausnahmen von der Steuerpflicht (Art. 25 MWSTG) | 11 |
| 4.1 | Ausnahme aufgrund der Steuerzahllast | 11 |
| 4.2 | Ausnahme aufgrund der Tätigkeit | 12 |
| 4.2.1 | Urproduzenten (Landwirte, Forstwirte und Gärtner) | 12 |
| 4.2.1.1 | Erzeugnisse der Urproduktion, deren Lieferungen die Steuerpflicht nicht auslösen | 13 |
| 4.2.1.2 | Andere steuerbare Tätigkeiten | 13 |
| 4.2.2 | Viehhändler | 14 |
| 4.2.3 | Milchsammelstellen | 15 |
| 4.2.4 | Alpwirtschaftsbetriebe. | 15 |
| 5. | Abklärung der Steuerpflicht | 15 |
| 5.1 | Ermittlung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes | 15 |
| 5.2 | Steuerliche Behandlung der Umsätze aus eigener Produktion bei gegebener Steuerpflicht | 16 |
| 5.2.1 | Eigene und zugekaufte Erzeugnisse können nicht getrennt werden | 17 |
| 5.2.2 | Eigene und zugekaufte Erzeugnisse können getrennt werden. | 17 |
| 5.3 | Abklärung der Steuerpflicht bei besonderen Betriebsstrukturen | 18 |
| 5.3.1 | Forstreviere, Waldbesitzerverbände u.dgl. | 18 |
| 5.3.2 | Maschineneinsatz für Dritte | 18 |
| 6. | Option (freiwillige Besteuerung von Umsätzen) | 20 |
| 6.1 | Allgemeine Bedingungen | 20 |
| 6.2 | Freiwillige Besteuerung von Umsätzen durch Urproduzenten | 20 |
| 6.2.1 | Umsätze aus der Urproduktion. | 20 |
| 6.2.2 | Umsätze aus anderen steuerbaren Tätigkeiten | 21 |
| 6.3 | Freiwillige Besteuerung der Umsätze aus einem nicht abrechnungspflichtigen Betriebsteil der Urproduktion | 22 |
| 6.4 | Freiwillige Besteuerung von Umsätzen, die von der MWST ausgenommen sind | 22 |
| 7. | Bemessungsgrundlage. | 22 |
| 7.1 | Steuerbares Entgelt | 22 |
| 7.2 | Steuerbares Entgelt bei Zahlung Dritter. | 22 |
| 7.3 | Zahlungen der öffentlichen Hand | 23 |
| 7.3.1 | Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand. | 23 |
| 7.3.2 | Leistungsaustausch (sogenanntes Zweiparteienverhältnis). | 24 |
| 7.4 | Öffentlich-rechtliche Abgaben und Mitgliederbeiträge | 25 |
| 7.5 | Pfandgelder auf Gebinden | 26 |
| 7.6 | Entgeltsminderungen / Verrechnungen. | 26 |

| | | |
|--------------------|--|----|
| 8. | Vorsteuer. | 27 |
| 8.1 | Kürzung des Vorsteuerabzugs infolge Subventionen, Spenden u.dgl. | 28 |
| 8.2 | Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten bei nicht abrechnungspflichtigen Urproduzenten, Vieh bei Viehhändlern und Milch bei Milchsammelstellen | 28 |
| 8.3 | Übergang von Produkten von einem nicht abrechnungspflichtigen an einen abrechnungspflichtigen Betriebsteil und umgekehrt | 29 |
| 8.4 | Vorsteuerabzug: Beispiel einer Rechnungsstellung durch einen Urproduzenten mit abrechnungspflichtigen Umsätzen | 29 |
| 9. | Rechnungsstellung und Überwälzung der MWST | 30 |
| 9.1 | Gutschriften an nicht steuerpflichtige Urproduzenten. | 32 |
| 9.2 | Verrechnungen mit Gegenleistungen | 32 |
| 10. | Beispiel einer Milchabrechnung | 33 |
| 11. | Personalverpflegung, Personalunterkunft | 34 |
| 11.1 | Personalverpflegung, Verpflegung am Familientisch | 34 |
| 11.2 | Personalunterkunft | 35 |
| 12. | Eigenverbrauch (Art. 9 MWSTG). | 35 |
| 13. | Tierpension | 36 |
| 14. | Vermietung von Sportanlagen | 36 |
| 15. | Schulung und Unterricht | 36 |
| 15.1 | Schulung von Personen | 36 |
| 15.2 | Schulung/Dressur von Tieren | 37 |
| 16. | Ferien auf dem Bauernhof; Ferien- und Freizeitgestaltungen mit Tieren | 37 |
| 17. | Tierärzte, Tierspitäler | 37 |
| 17.1 | Praxisgemeinschaften | 37 |
| 17.1.1 | Praxisgemeinschaften, die gegenüber Dritten als solche auftreten. | 37 |
| 17.1.2 | Praxisgemeinschaften, bei denen die einzelnen Mitglieder nach aussen im eigenen Namen auftreten | 38 |
| 17.1.3 | Aufwendungen | 38 |
| 17.2 | Kantonstierarzt oder amtlicher Tierarzt. | 38 |
| 17.3 | Fleischkontrolle | 39 |
| 17.4 | Behandlung von Tieren | 39 |
| 17.5 | Medikamente | 39 |
| 17.6 | Unterbringung von Tieren | 39 |
| 18. | MWST-Abrechnung | 39 |
| 19. | Vereinfachte Abrechnung mit Saldosteuersätzen | 40 |
| Anhang A | | 43 |
| 20. | Steuersätze (Art. 36 MWSTG). | 43 |
| 20.1 | Normalsatz | 43 |
| 20.2 | Sondersatz. | 43 |
| 20.3 | Reduzierter Satz. | 43 |
| 21. | Arbeiten an unbeweglichen Gegenständen (Bodenbearbeitung). | 44 |
| 22. | Arbeiten an beweglichen Gegenständen | 45 |
| 23. | Verpackungsarbeiten | 46 |

| | | |
|----------|--|----|
| 24. | Vermietung | 46 |
| 25. | Transportleistungen | 48 |
| Anhang B | | 50 |
| 26. | Leistungskatalog mit Steuersätzen | 50 |
| 26.1 | Lieferung von beweglichen Gegenständen | 50 |
| 26.2 | Bodenbearbeitung und andere Leistungen für fremde Rechnung | 54 |

Gültig bis
31. Dezember 2009

Gültig bis
31. Dezember 2009

1. Zweck der Broschüre

Die vorliegende Publikation vermittelt praxisrelevante Informationen für die Urproduktion und die ihr nahestehenden Bereiche. Sie richtet sich vor allem an Urproduzenten wie Landwirte, Forstwirte und Produktionsgärtner, sowie an Milchsammelstellen, Viehhändler, Tierzüchter, Tierpensionen, aber auch an nahestehende Bereiche wie landwirtschaftliche Verwertungsorganisationen und Tierärzte.

Die vorliegende Broschüre behandelt insbesondere folgende Bereiche:

- Steuerpflicht (☞ Ziff. 3 bis 5);
- Option, freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht (☞ Ziff. 6);
- Entgelt (☞ Ziff. 7);
- Vorsteuer (☞ Ziff. 8);
- Rechnungsstellung und Überwälzung der MWST (☞ Ziff. 9 und 10);
- Personalverpflegung, Personalunterkunft (☞ Ziff. 11);
- Eigenverbrauch (☞ Ziff. 12);
- Tierpension und Vermietung von Sportanlagen (☞ Ziff. 13 und 14);
- Schulung und Unterricht (☞ Ziff. 15);
- Beherbergung, Ferien auf dem Bauernhof (☞ Ziff. 16);
- Tierärzte, Tierspitäler (☞ Ziff. 17);
- MWST-Abrechnung / Vereinfachte Abrechnung (☞ Ziff. 18 und 19);
- Anwendbare Steuersätze (☞ Ziff. 20 bis 26).

☞ Informationen zur Buchführung und MWST-Abrechnung unter Z 878 ff.

2. Grundsätzliches zur MWST

2.1 Steuerbare Umsätze

Nach Artikel 5 MWSTG unterliegen der MWST folgende durch steuerpflichtige Personen getätigte Umsätze, sofern diese nicht ausdrücklich von der MWST ausgenommen sind (☞ Ziff. 2.2).

- a. im Inland gegen Entgelt erbrachte Lieferungen von Gegenständen;
- b. im Inland gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen;
- c. Eigenverbrauch im Inland;
- d. Bezug von Dienstleistungen gegen Entgelt von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

2.2 Von der MWST ausgenommene Umsätze

Von der MWST ausgenommene Umsätze sind die in Artikel 18 MWSTG abschliessend aufgezählten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen (☞ Z 580 bis 682). Sie berechtigen nach Artikel 17 MWSTG nicht zum Vorsteuerabzug.

☞ Informationen zur Option für die Versteuerung ausgenommener Umsätze unter Ziff. 6.4.

2.3 Von der MWST befreite Umsätze (Exporte)

Von der MWST befreit sind namentlich die Umsätze aus den in Artikel 19 MWSTG aufgezählten, im Inland bewirkten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, sofern die steuerpflichtige Person den für die Befreiung erforderlichen Nachweis (§ Z 534 ff. bzw. Z 388 ff.) erbringt. Umsätze aus steuerbefreiten Leistungen berechtigen zum Vorsteuerabzug (§ Ziff. 8).

2.4 Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand

Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand gehören gemäss Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe b MWSTG nicht zum steuerbaren Entgelt. Nach Artikel 38 Absatz 8 MWSTG ist jedoch eine verhältnismässige Kürzung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen (§ Ziff. 8.1).

☞ Beispiele von Subventionen unter Ziff. 7.3.1.



Ausnahme: Erstattungen, Beiträge und Beihilfen bei Lieferungen ins Ausland, deren Umsätze nach Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 1 MWSTG (§ Ziff. 2.3) von der MWST befreit sind, gelten nicht als Subventionen oder andere Beiträge der öffentlichen Hand und haben keine Kürzung des Vorsteuerabzugs zur Folge (Art. 38 Abs. 8 MWSTG).

2.5 Hoheitliche Tätigkeit

Die autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Personen und Organisationen sind für Leistungen, die sie in Ausübung **hoheitlicher Gewalt** erbringen, nicht mehrwertsteuerpflichtig. Dies gilt auch, wenn sie für solche Leistungen Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhalten (Art. 23 Abs. 1 MWSTG).

Als hoheitlich gilt eine Leistung in der Regel dann, wenn sie gegenüber Dritten – selbst gegen deren Willen – mit einer Verfügung, die den Anforderungen von Artikel 5 VwVG entspricht, durchgesetzt werden kann.

Übrige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Personen und private Organisationen sind dann in Ausübung öffentlich-rechtlicher Aufgaben beziehungsweise amtlicher Verrichtungen hoheitlich tätig, wenn:

- das delegierende Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde) mit den rechtlichen Befugnissen ausgestattet ist, die Tätigkeit in Ausübung hoheitlicher Gewalt zu erbringen;
- die Ermächtigung zur Delegation der Amtsfunktion (Beleihung) an übrige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Personen oder private Organisationen gesetzlich geregelt ist;

- die Beliehenen ermächtigt sind, in Form einer Verfügung im Sinne von Artikel 5 VwVG oder gleichlautender kantonaler verfahrensrechtlicher Bestimmungen **im eigenen Namen** nicht nur die notwendigen Massnahmen, sondern auch das dafür vom Verfügungsadressaten geschuldete Entgelt (Gebühr oder Beitrag) einzufordern.

Sind diese Voraussetzungen gemeinsam erfüllt, liegt eine hoheitliche Tätigkeit vor. Ansonsten unterliegen die Umsätze aus solchen Leistungen der MWST zum entsprechenden Steuersatz.

Beispiele hoheitlicher Tätigkeiten

- Die ständige Fleischkontrolle aufgrund der Vorschriften des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz);
- Bewilligungsgebühren des Veterinäramtes.



Beglaubigungen von Zeugnissen, Beratungen, Expertisen sowie Untersuchungen durch Labors sind zum Normalsatz steuerbar.

3. Steuerpflicht (Art. 21 MWSTG)

Steuerpflichtig ist, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, auch wenn die Gewinnabsicht fehlt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland jährlich gesamthaft 75'000 Franken übersteigen.

Zu dem für die Steuerpflicht massgebenden Umsatz zählen:

- die Einnahmen aus steuerbaren Tätigkeiten (☞ Ziff. 4.2.1.2);
- die von der MWST befreiten Umsätze (☞ Ziff. 2.3);
- der Eigenverbrauch bei Arbeiten an Bauwerken (☞ Ziff. 12).

Umsätze, welche die Steuerpflicht nicht auslösen sind beispielsweise:

- von der MWST ausgenommene Umsätze (☞ Ziff. 2.2);
- Subventionen (☞ Ziff. 2.4 und 7.3.1) und Pfandgelder auf Gebinden (☞ Ziff. 7.5);
- Gehaltszahlungen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (darunter fallen auch die Tätigkeiten von Verwaltungsräten, Stiftungsräten und ähnlichen Funktionsträgern);
- Entschädigungen aus hoheitlicher Tätigkeit (☞ Ziff. 2.5);
- Lieferungen im Ausland (Ausland-Ausland-Geschäfte).

4. Ausnahmen von der Steuerpflicht (Art. 25 MWSTG)

4.1 Ausnahme aufgrund der Steuerzahllast

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, wer aus steuerbaren Leistungen einen Jahresumsatz bis 250'000 Franken erzielt,

sofern die nach Abzug der Vorsteuer verbleibende MWST (Steuerzahllast) regelmässig nicht mehr als 4'000 Franken im Jahr beträgt.

☞ Über die Berechnung der Steuerzahllast sowie den Beginn und das Ende der Steuerpflicht orientiert die Broschüre Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer.

4.2 Ausnahme aufgrund der Tätigkeit

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG sind Landwirte, Forstwirte und Gärtner für die Lieferungen der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und der Gärtnerei von der Steuerpflicht ausgenommen. Zudem sind Viehhändler für ihre Umsätze von Vieh und Milchsammelstellen für ihre Umsätze von Milch an Milchverarbeiter von der Steuerpflicht ausgenommen.

Diese Ausnahme von der Steuerpflicht für die Umsätze der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse gilt gemäss Artikel 25 Absatz 2 MWSTG auch dann, wenn daneben noch eine andere steuerbare Tätigkeit ausgeübt wird

(☞ Ziff. 4.2.1.2).

4.2.1 Urproduzenten (Landwirte, Forstwirte und Gärtner)

Als Urproduzenten gelten:

- a) **Landwirte**, die verwertbare Erzeugnisse aus dem Pflanzenbau und der Nutztierhaltung im eigenen Betrieb produzieren sowie naturnahe Flächen bewirtschaften;
- b) **Forstwirte**, die auf eigenen forstwirtschaftlichen Flächen Nutzholz erzeugen;
- c) **Gärtner**, die beispielsweise Setzlinge durch Aussaat von Samen selbst ziehen und eigene oder auch zugekaufte Setzlinge und Jungpflanzen bis zur Verwendung als Zier- beziehungsweise Nutzpflanze oder als Nahrungsmittel pflegen.

☞ Zusätzliche Informationen dazu in der Broschüre Gärtner und Floristen.

Ebenfalls als Urproduzenten gelten:

- Hors-sol-Betriebe;
- Rebbauern, für die Umsätze aus den im eigenen Betrieb gewonnenen Trauben oder der daraus hergestellten unvergorenen Traubenmoste;
- Baumschulen;
- Champignonzüchter;
- Bienenzüchter;
- Eierproduzenten;
- Züchter von Vieh (d.h. Pferde, Esel, Maultiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) und Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Trut- und Perlhühner);
- Züchter von Tieren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind (z.B. Kaninchen-, Fisch- oder Straussenzucht sowie die Aufzucht von Wild);

- (Lohn-)Mastbetriebe;
- Alpwirtschaftsbetriebe;
- Züchter von Besatzfischen (z.B. Forellen);
- Berufsfischer.

Nicht zu den Urproduzenten zählen hingegen unter anderem:

- Weinbauern;
- Züchter von Tieren wie Hunde, Katzen, Zierfische und -vögel;
- Jäger.

4.2.1.1 Erzeugnisse der Urproduktion, deren Lieferungen die Steuerpflicht nicht auslösen

Als Landwirtschaftserzeugnisse aus dem eigenen Betrieb, deren Lieferungen die Steuerpflicht nicht auslösen, gelten grundsätzlich nur unverarbeitete Produkte. Wo die Verarbeitung eigener Produkte typischerweise im Betrieb des Urproduzenten selbst erfolgt, ist trotz der Bearbeitung von einer Lieferung eigener Erzeugnisse auszugehen. Die Art der Vermarktung und der Abnehmerkreis spielt keine Rolle. Es ist somit unerheblich, ob solche Erzeugnisse im eigenen Ladengeschäft angeboten werden, an steuerpflichtige oder nicht steuerpflichtige Händler oder direkt an den Konsumenten geliefert werden.

Beispiele von Erzeugnissen, die als Urprodukte gelten

- Kartoffeln, Getreide, Heu, Stroh und Früchte aus eigenem Anbau sowie Tiere aus eigener Aufzucht (☞ Ziff. 4.2.1);
- Eier von eigenen Hühnern;
- Konfitüre aus eigenen Beeren;
- Honig von eigenen Bienen;
- Milch aus eigener Produktion zu Butter, Käse oder Eiscreme verarbeitet;
- Fleisch aus eigener Mast (selbst oder durch einen Dritten) geschlachtet;
- Brot aus eigenem Getreide beziehungsweise eigenem Mehl hergestellt;
- selbst gezogene Gemüse und Salate;
- Trauben und Obst aus eigener Produktion sowie daraus hergestellte unvergorene Moste;
- Holz aus eigenem Wald (Holz ab Stock, Nutzholz, d.h. Rundholz oder gespaltenes Holz mit oder ohne Rinde in allen marktfähigen Längen, Papierholz, Holzschnitzel oder Gerbrinde).

4.2.1.2 Andere steuerbare Tätigkeiten

Urproduzenten sind nur für Lieferungen der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse, Viehhändler für die Umsätze von Vieh und Milchsammelstellen für ihre Umsätze von Milch an Milchverarbeiter von der Steuerpflicht gemäss Artikel 25 Absatz 1 MWSTG ausgenommen. Erzielen Urproduzenten Umsätze aus anderen steuerbaren Tätigkeiten, wird bei Überschreiten der Betragsgrenzen deren Steuerpflicht dennoch ausgelöst (☞ Ziff. 3 und Ziff. 4.1).

Aus diesem Grund wird der Verständlichkeit halber im Folgenden nach Möglichkeit anstelle von steuerbaren Umsätzen beziehungsweise Steuerpflicht, von abrechnungspflichtigen Umsätzen beziehungsweise von Abrechnungspflicht gesprochen.

Beispiele anderer steuerbarer Tätigkeiten

- *Handel mit zugekauften Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei;*
- *Herstellung von Käse aus zugekaufter Milch;*
- *Aufzucht von nicht für die menschliche Ernährung bestimmten Tieren, beispielsweise die Aufzucht von Hunden, Mäusen oder Ziervögeln;*
- *Verkauf von Wein durch Weinbauern (selbst oder durch Dritte gekellert);*
- *Bodenbearbeitungs-, Spritz- oder Erntearbeiten für Rechnung Dritter;*
- *Pflanzen- oder Gartenartikelhandel;*
- *Landschaftsgärtnerarbeiten für Dritte (z.B. Gartenpflege und -bau);*
- *Wasserlieferungen aus eigener Quelle;*
- *Kieslieferungen aus eigener Kiesgrube;*
- *Verkauf alkoholhaltiger Getränke mit mehr als 0,5 Volumenprozent;*
- *Betreiben einer Gastwirtschaft;*
- *Betreiben einer Pferdepension;*
- *Schneeräumung.*

4.2.2 Viehhändler

Viehhändler sind für die Umsätze von Vieh, d.h. für den Viehhandel, generell von der subjektiven Steuerpflicht ausgenommen. Als Viehhandel gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf sowie der Tausch von Vieh im Sinne von Artikel 198 OR, d.h. von Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen.

Nicht als Viehhandel im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG gilt der mit dem Betrieb eines landwirtschaftlichen oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder der Mästerei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes sowie der Verkauf von selbstgezüchtetem Vieh. Diese Umsätze sind der landwirtschaftlichen Urproduktion zuzuordnen und somit von der Abrechnungspflicht ausgenommen.

Ausnahme

Werden Zug- und Reitpferde für steuerbare Zwecke eingesetzt (z.B. Zugpferde für Kutschenfahrten oder Reitpferde zur Vermietung), sind die Erlöse aus dem Verkauf dieser Pferde zum reduzierten Satz steuerbar. Ebenfalls steuerbare Umsätze erzielen Pferdehändler bei der Veräusserung von Zug- und Reitpferden, sofern die **Haltedauer drei Monate** überschreitet und die Pferde während dieser Zeit bewegt, trainiert oder weitergebildet werden. Solche Verkäufe gelten im mehrwertsteuerlichen Sinn weder als landwirtschaftliche Tätigkeit noch als Viehhandel und sind deshalb zum reduzierten Satz steuerbar (☞ Ziff. 4.2.1.2).

4.2.3 Milchsammelstellen

Milchsammelstellen, welche die vom Produzenten angelieferte Milch bloss sammeln, lagern und kühlen, sind für die Lieferungen dieser Milch an Milchverarbeiter/Milchverwerter gemäss Artikel 4 LBV von der Steuerpflicht ausgenommen.

4.2.4 Alpwirtschaftsbetriebe

Übernimmt ein Alpwirtschaftsbetrieb gegen Entgelt von Landwirten das Vieh zur Sömmerung auf der Alp, handelt es sich um eine von der Abrechnungspflicht ausgenommene landwirtschaftliche Leistung. Solche Umsätze zählen demzufolge nicht zum massgebenden Umsatz für die Steuerpflicht (☞ Ziff. 4.2).

Die Verpachtung einer Alp ist nach Artikel 18 Ziffer 21 MWSTG von der MWST ausgenommen (☞ Ziff. 2.2).

5. Abklärung der Steuerpflicht

Für die Abklärung der Steuerpflicht wird der Umsatz aus allen anderen steuerbaren Tätigkeiten – also ohne die im eigenen Betrieb erzeugten Urprodukte, ohne die Umsätze von Vieh aus dem Viehhandel und ohne die Umsätze von Milch einer Milchsammelstelle – ermittelt. Übersteigt dieser die Betragsgrenzen gemäss Ziff. 3 beziehungsweise Ziff. 4.1, ist die subjektive Steuerpflicht gegeben und der Betrieb meldet sich bei der ESTV an.

Der Umsatz aus zugekauften Urprodukten kann aufgrund der Buchhaltung oder anderer dafür geeigneter Aufzeichnungen ermittelt werden. Diese Umsatzgrösse kann beispielsweise aufgrund des verbuchten Warenaufwandes wie folgt kalkulatorisch bestimmt werden:

Beispiel

Ein Landwirt produziert Mais und übernimmt ebenfalls die Ernte seines Nachbarn.

| | |
|---|----------------------|
| Zukauf von Mais | Fr. 15'000.00 |
| + Bruttogewinnzuschlag von 10%*) | Fr. 1'500.00 |
| Umsatz aus Handel mit zugekauften Urprodukten | Fr. <u>16'500.00</u> |

*) Der angewandte Bruttogewinnzuschlag wird marktgerecht kalkuliert und entsprechend belegt. Die Berechnungsgrundlagen werden der ESTV auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

5.1 Ermittlung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes

Die Steuerpflicht wird ausgelöst, wenn die Umsätze aus der Gesamtheit der anderen steuerbaren Tätigkeiten nach Ziff. 4.2.1.2 die Betragsgrenzen gemäss Ziff. 3 beziehungsweise Ziff. 4.1 übersteigen. Nicht zum massgebenden Umsatz gehören Subventionen, Beiträge der öffentlichen Hand (☞ Ziff. 2.4 und 7.3.1) sowie Pfandgelder auf Gebinde (☞ Ziff. 7.5). Die Ermittlung des für die Steuer-

pflicht massgebenden Umsatzes sowie der Steuerzahllast kann aufgrund der nachfolgenden Beispiele vorgenommen werden:

Beispiel 1

| <i>Landwirt mit Betriebszweig Lohnunternehmen</i> | <i>Jahresumsatz</i> |
|---|-----------------------|
| <i>Lohnunternehmen (Feldarbeiten gem. Ziff. 21)</i> | <i>Fr. 140'000.00</i> |
| <i>Verkauf von Mais</i> <i>Fr. 50'000.00</i> | |
| <i>davon Handel mit zugekauftem Mais</i> | <i>Fr. 16'500.00</i> |
| <i>Transporte für Dritte</i> | <i>Fr. 100'000.00</i> |
| <i>Total Umsatz aus anderen steuerbaren Tätigkeiten</i> | <i>Fr. 256'500.00</i> |

Für den Umsatz von 256'500 Franken aus den anderen steuerbaren Tätigkeiten ist die Steuerpflicht gegeben, weil dieser Umsatz mehr als 250'000 Franken beträgt.

Beispiel 2

| <i>Forstwirt mit Sägerei</i> | <i>Jahresumsatz</i> |
|---|-----------------------|
| <i>Forstarbeiten für Dritte</i> | <i>Fr. 20'000.00</i> |
| <i>Handel mit zugekauftem Rundholz</i> | <i>Fr. 45'000.00</i> |
| <i>Sägereiumsatz</i> | <i>Fr. 135'000.00</i> |
| <i>Total Umsatz aus anderen Tätigkeiten</i> | <i>Fr. 200'000.00</i> |
| <i>Steuerberechnung: 7,6% von Fr. 200'000.00 (107,6%)</i> | <i>Fr. 14'126.40</i> |
| <i>Anrechenbare Vorsteuer (☞ Ziff. 8)</i> | <i>Fr. - 5'850.50</i> |
| <i>Verbleibende MWST (Steuerzahllast)</i> | <i>Fr. 8'275.90</i> |

Für den Umsatz von 200'000 Franken aus den anderen steuerbaren Tätigkeiten ist die Steuerpflicht gegeben, weil

- die für die Steuerpflicht massgebende Umsatzlimite von 75'000 Franken überschritten ist und*
- die Steuerzahllast über 4'000 Franken beträgt.*



Die Steuer- und Abrechnungspflicht beschränkt sich in diesen Fällen auf die Umsätze der Gesamtheit aller anderen steuerbaren Tätigkeiten (ohne Umsatz aus der Urproduktion).

5.2

Steuerliche Behandlung der Umsätze aus eigener Produktion bei gegebener Steuerpflicht

Wird ein Urproduzent wegen anderen steuerbaren Tätigkeiten steuerpflichtig, ist insbesondere im Bereich des Urproduktehandels Folgendes zu beachten:

5.2.1 Eigene und zugekaufte Erzeugnisse können nicht getrennt werden

Kann in den Kundenfakturen sowie in der Buchhaltung im Aufwand und im Ertrag keine eindeutige Trennung zwischen den eigenen und den zugekauften Produkten erfolgen (z.B. weil die eigenen Erzeugnisse mit den zugekauften vermischt werden), besteht für die abrechnungspflichtige Person die Möglichkeit, für sämtliche Umsätze aus der eigenen Produktion zu optieren, d.h. diese freiwillig zu versteuern (☞ Ziff. 6).

Das Erfordernis der eindeutigen Trennung entfällt damit, was für die Optierende eine wesentliche administrative Erleichterung darstellt. Verzichtet sie hingegen auf die Option, unterliegen die Umsätze der eigenen Erzeugnisse der MWST zum massgebenden Steuersatz.

Beispiel

Ein aufgrund anderer steuerbarer Tätigkeiten steuerpflichtiger Landwirt/Marktfahrer ergänzt sein eigenes Gemüse mit zugekauftem Gemüse und verkauft es auf dem Markt als Mischgemüse. Er kann deshalb in den Kundenfakturen wie auch auf den Coupons seiner Registrierkasse keine zuverlässige Trennung der eigenen und der zugekauften Erzeugnisse vornehmen. Demzufolge wird der ganze Umsatz aus dem Verkauf dieses Mischgemüses sowie der allfällige Verkauf weiterer selbst erzeugter Urprodukte zum reduzierten Satz versteuert.

5.2.2 Eigene und zugekaufte Erzeugnisse können getrennt werden

Kann dagegen in den Kundenfakturen und in der Buchhaltung eine klare Trennung zwischen eigenen und zugekauften Produkten erfolgen, weil beispielsweise Erzeugnisse der Urproduktion in das Sortiment aufgenommen werden, die nicht auch im eigenen Betrieb erzeugt oder verarbeitet werden, beschränkt sich die Abrechnungspflicht – wie auch der Anspruch auf den Vorsteuerabzug – auf die Gesamtheit der anderen steuerbaren Tätigkeiten (☞ Ziff. 4.2.1.2).



Zugekaufte und selbst erzeugte Urprodukte werden gesondert in Rechnung gestellt (gilt auch für Coupons von Registrierkassen). Die selbst erzeugten Urprodukte tragen den Vermerk „**MWST 0% Urproduktion**“ (☞ Beispiel Ziff. 8.4).

Die Angabe der MWST-Nr. ist nach Artikel 38 Absatz 6 MWSTG in jedem Fall zulässig.

- ☞ Über einen allfälligen Anspruch auf Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten bei nicht abrechnungspflichtigen Urproduzenten orientiert Ziff. 8.2.
- ☞ Näheres zur Überwälzung der MWST bei der Weiterfakturierung von zugekauften Produkten unter Ziff. 9.

Beispiel

Ein steuerpflichtiger Landwirtschaftsbetrieb und Lohnunternehmer verarbeitet Saatgut sowohl in seinem Betrieb zur Gewinnung eigener Erzeugnisse als auch bei Feldarbeiten für Dritte. Daneben betreibt er reinen Handel mit Saatgut. Er ist in der Lage, den Umsatz aus Feldarbeiten für Dritte und den Handel mit Saatgut vom Ertrag der eigenen Erzeugnisse sowohl bei der Fakturierung wie auch in der Buchhaltung zuverlässig zu trennen. Die Abrechnungspflicht erstreckt sich also nur auf die steuerbaren anderen Tätigkeiten (Feldarbeiten für Dritte inkl. verarbeitetes Saatgut und Handel mit Saatgut).

5.3 **Abklärung der Steuerpflicht bei besonderen Betriebsstrukturen**

5.3.1 **Forstreviere, Waldbesitzerverbände u.dgl.**

Bei Forstrevieren und Waldbesitzerverbänden ist abzuklären, ob es sich ausschliesslich um den Zusammenschluss von Gemeinwesen zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder um einen privatrechtlichen Betrieb handelt.

☞ Betreffend Abklärung der Steuerpflicht von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gibt die Broschüre Gemeinwesen weitere Auskünfte.

Grundsätzlich unterliegen die von solchen Forstbetriebsgemeinschaften (unabhängig von der Rechtsform) im eigenen Namen getätigten Holzverkäufe der MWST, da es sich nicht um Holz aus dem eigenen Wald handelt.

Erfolgt der Verkauf hingegen ausdrücklich im Namen und für Rechnung des einzelnen Waldbesitzers, so hat der Vermittler nur die allfällige Provision zu versteuern (Art. 11 Abs. 1 MWSTG). Der Waldbesitzer seinerseits erzielt einen von der Abrechnungspflicht ausgenommenen Umsatz aus der Urproduktion (☞ Ziff. 4.2.1.1).

☞ Näheres zur direkten Stellvertretung unter Z 192 ff.

5.3.2 **Maschineneinsatz für Dritte**

In der Landwirtschaft kennt man verschiedene Formen des Maschineneinsatzes. Bei allen Formen erbringen grundsätzlich all jene eine steuerbare Tätigkeit, welche die Leistung im eigenen Namen in Rechnung stellen. Die Rechnungssteller (Genossenschaften, Vereine, einfache Gesellschaften usw.) werden beim Überschreiten der Umsatzgrenzen eigenständig steuerpflichtig.

☞ Welcher Steuersatz dabei zur Anwendung kommt ist aus Ziff. 24 ersichtlich.

a) **Die nachbarliche Aushilfe**

Landwirte helfen einander durch blosser Arbeitskraft oder unter Einsatz der Maschinen oder durch blosser Vermietung von Maschinen aus. Die leistungserbringenden Landwirte erzielen dabei steuerbare Umsätze.

b) Die Maschinengemeinschaft

Bei der Maschinengemeinschaft handelt es sich um eine einfache Gesellschaft gemäss Artikel 530 OR, bei welcher mindestens zwei Landwirte gemeinsam eine oder mehrere Maschinen anschaffen. Die Benützung der Maschine steht in erster Linie den Gesellschaftern zu. Sie kann jedoch auch an Dritte mit oder ohne Bedienung vermietet werden.

Steuerbare Leistungen erbringt einerseits die einfache Gesellschaft gegenüber Dritten oder gegenüber den Gesellschaftern sowie andererseits die einzelnen Gesellschafter gegenüber der Gemeinschaft (§ Z 941 und 942).

c) Die Maschinengenossenschaft

Die Genossenschaft ist Eigentümerin der Maschinen und führt damit Lohnarbeiten aus oder vermietet sie.

Steuerbare Leistungen erbringt die Maschinengenossenschaft gegenüber Dritten (Genossenschafter und unabhängige Dritte).

d) Das Lohnunternehmen

Lohnunternehmer erledigen landwirtschaftliche Arbeiten im Werkvertrags- oder Auftragsverhältnis. Solche Arbeiten können von Landwirten, welche ein Zusatzeinkommen erwirtschaften wollen, oder von professionellen Lohnunternehmern angeboten werden.

In beiden Fällen handelt es sich um steuerbare Leistungen.

e) Der Maschinenring

In den meisten Fällen handelt es sich um einen Verein, in dessen Statuten festgehalten ist, dass der Verein als Vermittler auftritt und keine Haftung übernimmt. Der Maschinenring besitzt keine eigenen Maschinen; diese sind Eigentum der Ringmitglieder. Seine Aktivität beschränkt sich auf die Mithilfe bei der Vermittlung der Maschinen und auf das Erstellen der Abrechnung.

Die Finanzierung des Maschinenrings erfolgt durch:

1. Statutarische Beiträge
 - a) die Eintrittsgebühr sowie jährliche Mitgliederbeiträge;
 - b) jährliche Hektarenbeiträge;
 - c) jährliche Beiträge je angebotene Maschine oder Dienstleistung;
2. Andere Beiträge
 - d) Vermittlungsgebühr je Einsatz;
 - e) Kombinationen der Varianten a – d.

Sofern auf den Arbeitsrapporten/Abrechnungen (diese gelten als Rechnungen) sowohl Name und Adresse des Auftraggebers als auch des Auftragneh-

mers vermerkt sind, erzielt der Maschinenring (als Verein) lediglich zum Normsatz steuerbare Umsätze aus den Vermittlungsgebühren, wogegen die statutarisch festgesetzten Beiträge von der MWST ausgenommen sind (☞ Ziff. 2.2). Die vom Maschinenring dem Auftragnehmer belasteten Vermittlungsgebühren gelten bei diesem Mehrwertsteuerrechtlich nicht als Entgeltsminderungen sondern als Aufwand (☞ betreffend Verrechnungen mit Gegenleistungen orientiert Ziff. 9.2). Die Auftragnehmer erbringen in jedem Fall eine steuerbare Leistung aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

6. Option (freiwillige Versteuerung von Umsätzen)

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die ESTV unter bestimmten Voraussetzungen und auf schriftliches Gesuch hin verschiedene Optionen bewilligen. Die Bewilligung für eine Option wird davon abhängig gemacht, dass die steuerpflichtige Person ihre Obliegenheiten erfüllt, insbesondere ihre MWST-Abrechnungen fristgerecht einsendet, die geschuldete MWST bezahlt und die verlangten Geschäftsbücher führt. Die ESTV kann die Bewilligung ferner von der Leistung von Sicherheiten abhängig machen.

6.1 Allgemeine Bedingungen

Die Ausübung der Optionsmöglichkeiten wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Der bisher nicht steuerpflichtige Antragsteller erzielt pro Jahr mehr als 40'000 Franken Umsatz aus
 - steuerbaren Lieferungen und Dienstleistungen an **steuerpflichtige** Personen im Inland beziehungsweise **vergütungsberechtigte ausländische Unternehmen** und/oder
 - Exporten und/oder
 - Lieferungen/Dienstleistungen im Ausland (für Umsätze die steuerbar wären, wenn sie im Inland erbracht würden).
- b) Die Option wird mit dem entsprechenden, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular bei der ESTV beantragt.
- c) Eine Option ist grundsätzlich frühestens auf den Beginn des Quartals möglich, in dem sie schriftlich beantragt wird.
- d) Die Mindestdauer der Option beträgt 5 Jahre.
 - ☞ Zusätzliche Informationen zur Option unter Z 683 ff.

6.2 Freiwillige Versteuerung von Umsätzen durch Urproduzenten

6.2.1 Umsätze aus der Urproduktion

Wird für die Versteuerung von Umsätzen aus den im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion (☞ Ziff. 4.2.1.1) optiert, sind alle derartigen

Umsätze wie auch die Umsätze aus allen anderen steuerbaren Tätigkeiten (☞ Ziff. 4.2.1.2) zu versteuern, und zwar ungeachtet der Höhe solcher Umsätze.

Beispiel

Ein Landwirt will für den Betriebszweig Gemüsebau optieren. Neben diesem Ertrag erzielt er auch Umsätze aus der Tierhaltung und aus Waldarbeiten für Dritte.

| Umsätze des Landwirtes | Jahresumsatz |
|------------------------------------|-----------------------|
| Umsatz aus Gemüsebau | Fr. 50'000.00 |
| Umsatz aus Tierhaltung | Fr. 50'000.00 |
| Umsatz aus Waldarbeiten für Dritte | Fr. 20'000.00 |
| Total Umsatz | <u>Fr. 120'000.00</u> |

Aufgrund der Option für den Betriebszweig Gemüsebau unterliegen die Umsätze aus der Tierhaltung und den Waldarbeiten für Dritte ebenfalls der Abrechnungspflicht.

Die Möglichkeit zur Abrechnung mit Saldosteuersätzen (☞ Ziff. 19) bleibt grundsätzlich für Urproduzenten, die sich der freiwilligen Steuerpflicht unterstellen, bestehen.

6.2.2 Umsätze aus anderen steuerbaren Tätigkeiten

Sind die Voraussetzungen der Steuerpflicht für andere steuerbare Tätigkeiten (☞ Ziff. 4.2.1.2) in der Höhe und Zusammensetzung nicht erfüllt, können Urproduzenten, Viehhändler und Milchsammelstellen für die Versteuerung der betreffenden Umsätze optieren. Die Option erstreckt sich auf die Gesamtheit solcher Tätigkeiten.

Beispiel

Ein Landwirt will für den Umsatz aus Kieslieferungen an seine steuerpflichtigen Abnehmer optieren (☞ Ziff. 6.1 Bst. a). Er erzielt daneben auch Erträge aus dem Ackerbau sowie aus Waldarbeiten für Dritte.

| Umsätze des Landwirtes | Jahresumsatz |
|------------------------------------|-----------------------|
| Umsatz aus Kieslieferungen | Fr. 50'000.00 |
| Umsatz aus dem Ackerbau | Fr. 50'000.00 |
| Umsatz aus Waldarbeiten für Dritte | Fr. 20'000.00 |
| Total Umsatz | <u>Fr. 120'000.00</u> |

Aufgrund der Option für den Umsatz aus Kieslieferungen an steuerpflichtige Abnehmer unterliegt der Umsatz aus Waldarbeiten für Dritte ebenfalls der Abrechnungspflicht. Der Umsatz aus dem Ackerbau (Urproduktion) dagegen untersteht in diesem Fall nicht obligatorisch der Abrechnungspflicht. Die Nichtunterstellung

dieses Betriebszweiges kann jedoch zu einer Vorsteuerabzugskürzung führen (☞ Ziff. 8).

6.3 **Freiwillige Versteuerung der Umsätze aus einem nicht abrechnungspflichtigen Betriebsteil der Urproduktion**

Bereits steuerpflichtige Personen mit einem nicht abrechnungspflichtigen Betriebsteil Urproduktion können für diese Umsätze – unabhängig von deren Höhe – grundsätzlich optieren. Gleiches gilt bei Viehhändlern für die Umsätze von Vieh sowie bei Milchsammelstellen für die Lieferung von Milch an Milchverarbeiter / Milchverwerter. Die Möglichkeit zur Abrechnung mit Saldosteuersätzen (☞ Ziff. 19) bleibt grundsätzlich bestehen.

6.4 **Freiwillige Versteuerung von Umsätzen, die von der MWST ausgenommen sind**

Auch für die Versteuerung bestimmter von der MWST ausgenommener, im Inland erbrachter Umsätze (☞ Ziff. 2.2) kann optiert werden. Bei gewissen Leistungen ist die Option nur möglich, wenn sie nachweislich gegenüber inländischen steuerpflichtigen Personen erbracht werden. Dies trifft beispielsweise bei der Option für die Vermietung oder den Verkauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu.



Die Option wird grundsätzlich frühestens auf Beginn der Erzielung von solchen Umsätzen bewilligt. Die Abrechnung mit Saldosteuersätzen (☞ Ziff. 19) ist im Rahmen der Option **nicht** möglich.

7. **Bemessungsgrundlage**

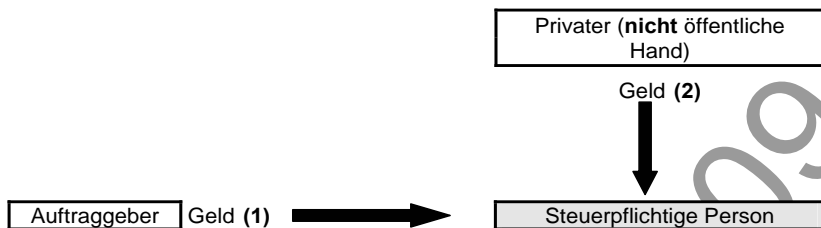
7.1 **Steuerbares Entgelt**

Die MWST wird vom Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehört alles, was der Leistungsempfänger oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Lieferung oder Dienstleistung aufwendet einschliesslich „Spenden“, die unmittelbar den einzelnen Umsätzen des Empfängers als Gegenleistung zugeordnet werden können. Die Gegenleistung umfasst auch den Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden, d.h. auch separat fakturierte Porti, Bezugsfrachten, Nachnahmegebühren usw. Zu versteuern ist das volle Entgelt selbst dann, wenn bei der seinerzeitigen Beschaffung des Gegenstandes nicht der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte. Im Falle einer Lieferung oder Dienstleistung an eine nahestehende Person gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde, also der Marktpreis (Art. 33 Abs. 1 und 2 MWSTG).

7.2 **Steuerbares Entgelt bei Zahlung Dritter**

Nach vorstehender Ziff. 7.1 gehört zum Entgelt alles, was der Empfänger oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Lieferung oder Dienstleistung aufwendet. Ein solcher Dritter kann beispielsweise ein privatrechtlich organisierter Verein (Verband) oder eine Genossenschaft sein, die einen sogenannten

Preisausgleichsfonds, Garantiefonds, Selbsthilfefonds, eine Preisausgleichskasse oder ähnliches unterhält, und unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse an Leistungen ausrichtet. Der Leistungserbringer, der solche Zuschüsse erhält, versteuert diese als Entgelt zu dem für die Lieferung massgebenden Steuersatz.



In diesem Fall erhält die steuerpflichtige Person einerseits eine Geldzahlung vom Auftraggeber und andererseits eine weitere Geldzahlung von einem Dritten, bei dem es sich um einen Privaten und nicht um die öffentliche Hand handelt.

Steuerbares Entgelt im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 MWSTG sind die Gesamteinnahmen, d.h. die Summe von **(1)** und **(2)**.

Die privatrechtlich vereinbarten Abgaben, mit denen solche Fonds usw. geöffnet werden, stellen für den Leistenden keine Entgeltsminderung sondern Aufwand dar und werden entsprechend verbucht. Der Fonds selbst wird für seine Tätigkeit (Inkasso der Abgabe, Verwalten und Auszahlen der Mittel) nicht mehrwertsteuerpflichtig. Verwaltet jedoch ein Dritter gegen Entgelt diesen Fonds, dann unterliegt dieses Entgelt beim Dritten der MWST zum Normalatz.

7.3

Zahlungen der öffentlichen Hand

7.3.1

Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand

Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand – auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag ausgerichtet werden – gehören nicht zur Bemessungsgrundlage für die Prüfung der Steuerpflicht und auch nicht zum Entgelt (Art. 33 Abs. 6 Bst. b MWSTG).

Bei Erhalt derartiger Zahlungen ist jedoch gemäss Artikel 38 Absatz 8 MWSTG eine verhältnismässige Kürzung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen (☞ Ziff. 8.1).

☞ Betreffend Exportsubventionen orientiert Ziff. 2.4.

Unter dem Begriff „öffentliche Hand“ im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Subventionen und anderen Beiträgen ist ein in- oder ausländisches Gemeinwesen zu verstehen, das Subventionen oder andere Beiträge aufgrund einer gesetzlichen Grundlage ausrichten kann, wie beispielsweise der Bund, die Kantone, die Gemeinden, deren Kommissionen (Kommission für Technologie und Innovation [KTI] usw.), Stiftungen des öffentlichen Rechts (Schweizerischer Nationalfonds, Pro Helvetia usw.), Fonds des öffentlichen Rechts.

Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand können in Form von Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Erlass von Darlehen, Bürgschaften, unentgeltlichen oder verbilligten Dienst- und Sachleistungen geleistet werden.

Subventionen oder Beiträge der öffentlichen Hand liegen dann vor, wenn im Rahmen eines sogenannten **Dreiparteienverhältnisses** Verbilligungsbeiträge geleistet werden. Dabei ist zu unterscheiden, ob diese an den Leistungserbringer oder aber direkt an den Leistungsempfänger ausgerichtet werden:

- Verbilligungsbeiträge (Preisauffüllungen) der öffentlichen Hand **an den Leistungserbringer** gelten generell als Subventionen oder Beiträge der öffentlichen Hand und gehören deshalb nicht zum Entgelt. Der Leistungserbringer nimmt eine verhältnismässige Vorsteuerabzugskürzung vor.
- Verbilligungsbeiträge der öffentlichen Hand, die **dem Leistungsempfänger** direkt ausgerichtet werden, sind bei diesem nicht steuerbar. Ist der Leistungsempfänger steuerpflichtig und verwendet er die Beiträge für steuerbare Zwecke, nimmt er eine verhältnismässige Vorsteuerabzugskürzung vor.

Der Leistungserbringer entrichtet auf dem Gesamtentgelt die MWST, mit entsprechendem Anspruch auf Vorsteuerabzug. Dies trifft auch dann zu, wenn die öffentliche Hand den Beitrag aus organisatorischen Gründen (☞ Ziff. 10) oder zu Sicherungszwecken (z.B. um eine Zweckentfremdung auszuschliessen) – anspruchsberechtigt ist nachgewiesenermassen der Leistungsempfänger – nicht diesem, sondern direkt dem Leistungserbringer ausrichtet.

Beispiele von Subventionen

- *Zulage für verkäste Milch (Art. 38 LwG);*
- *Zulage für Fütterung ohne Silage (Art. 39 LwG);*
- *Flächenbeiträge (Art. 72 LwG);*
- *Beiträge für die Haltung rauhfutterverzehrender Nutztiere (Art. 73 LwG).*

Von einer Subvention im Sinne von Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe b MWSTG kann grundsätzlich dann ausgegangen werden, wenn der steuerpflichtige Leistungserbringer (z.B. landwirtschaftlicher Unternehmer) für seine Leistungen sowohl Geldzahlungen (konkrete Gegenleistung = Entgelt) vom Leistungsempfänger (z.B. vom Abnehmer der landwirtschaftlichen Produkte) als auch einen Beitrag der öffentlichen Hand erhält (sogenanntes Dreiparteienverhältnis). Das Gemeinwesen ist also nicht der eigentliche Auftraggeber des Leistungserbringers.

7.3.2 Leistungsaustausch (sogenanntes Zweiparteienverhältnis)

Ein (steuerbarer) Leistungsaustausch liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person **konkrete, einforderbare Leistungen** von Gesetzes wegen beziehungsweise aufgrund behördlicher Anordnung (Art. 8 MWSTG), öffentlich-rechtlicher oder

privatrechtlicher Kaufverträge, Mietverträge, Werkverträge oder Aufträge erbringt und der Leistungsempfänger (Gemeinwesen, Privater) dafür ein bestimmtes Entgelt bezahlt. Dies gilt selbst dann, wenn der Leistungsempfänger alsdann in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig wird.

Bei solchen Zahlungen des Gemeinwesens an den Leistungserbringer handelt es sich um Entgelt, welches je nach Art der Leistung steuerbar oder von der MWST ausgenommen ist.

Beispiele von konkreten Gegenleistungen

- Die Gemeinde beauftragt einen Forstunternehmer mit Forstarbeiten im gemeindeeigenen Wald;
- Die Gemeinde beauftragt einen Landwirt mit Schneeräumungsarbeiten auf dem Gemeindestrassennetz.

Ebenfalls um Entgelt und nicht um Subvention handelt es sich, wenn der Auftraggeber Anspruch auf die Subvention beziehungsweise den Beitrag der öffentlichen Hand hat, die Zahlung jedoch – insbesondere um die Zweckentfremdung der Gelder zu verhindern – direkt an den Auftragnehmer geleistet wird (z.B. Zahlung an den Lebensmittellieferanten durch das Sozialamt des Sozialhilfeempfängers).

- ☞ Mehr dazu im Merkblatt Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand.

7.4 Öffentlich-rechtliche Abgaben und Mitgliederbeiträge

Öffentlich-rechtliche Abgaben und Mitgliederbeiträge stellen für den Zahlungspflichtigen keine Entgeltsminderung sondern Aufwand dar und werden entsprechend verbucht.

Werden öffentlich-rechtliche Abgaben und Mitgliederbeiträge nicht vom Gemeinwesen beziehungsweise von der Mitgliedervereinigung selbst, sondern von einem Dritten (z.B. von einem Leistungsempfänger des Zahlungspflichtigen) in Rechnung gestellt (z.B. als Abzug in einer Gutschrift des Leistungsempfängers), gelten diese beim Lieferanten (Leistungserbringer) nicht als Entgeltsminderungen. Die vom Dritten in Rechnung gestellten öffentlich-rechtlichen Abgaben oder Mitgliederbeiträge stellen für den Leistungsempfänger (z.B. Milchkäufer) nur dann einen Durchlaufposten dar, wenn er aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung das Inkasso vorzunehmen hat oder die Voraussetzungen eines Inkassoauftrages (☞ Z 266) erfüllt sind. Ausserdem sind die Beträge für die öffentlich-rechtlichen Abgaben und die Mitgliederbeiträge gesondert zu fakturieren und aus der Rechnung muss eindeutig hervorgehen, in wessen Namen und auf wessen Rechnung diese Beiträge erhoben werden. Auf den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den Mitgliederbeiträgen (für die nicht nach Ziff. 6.4 optiert wurde) darf nicht auf die MWST hingewiesen werden (☞ Beispiel Ziff. 10).

7.5 Pfandgelder auf Gebinden¹

Nicht zum Entgelt gehören Pfandgelder auf Gebinden (§ Z 260). Voraussetzung dafür ist, dass die Abgabe des Gebindes gesondert fakturiert wird. Als Gebinde gelten Umschliessungen (z.B. Flaschen, Harassen, Paloxen, Gasflaschen, Europaletten), die üblicherweise mehrmals verwendet werden und für die bei der Abgabe in der Regel ein Depot (Pfand) verlangt wird, das bei ihrer Rückgabe durch den Dritten rückvergütet wird. Ob das Pfandgeld lediglich periodisch aufgrund einer Gebindekontrolle abgerechnet wird, ist demnach nicht von Bedeutung.

Gleichartige Gebinde, welche nicht mit einem Pfandgeld im Sinne der vorerwähnten Ausführungen belastet werden, gelten als Umschliessungen nach Z 351. Der Verkauf von Gebinden ausserhalb des Rückgabeverkehrs unterliegt der MWST zum Normalsatz.

Beim Kauf von neuen Gebinden besteht grundsätzlich Anspruch auf vollen Vorsteuerabzug (§ Z 816 ff.).

7.6 Entgeltsminderungen / Verrechnungen

Bei den Abzügen, welche in direktem Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung der Urproduzenten stehen, liegt keine Verrechnung, sondern eine Entgeltsminderung vor. Der Vorsteuerabzug nach Artikel 38 Absatz 6 MWSTG kann demzufolge nur von dem um diese Entgeltsminderungen reduzierten Warenwert vorgenommen werden. Diese Regelung gilt ebenfalls bei steuerpflichtigen Urproduzenten zur Bestimmung des steuerbaren Umsatzes.

Beispiele

- Waaggebühren für Schlachtvieh;
- Abzug für die Hofabfuhr von Milch;
- Sortier- und Lagerkosten von Gemüse.

Werden Urprodukte durch den Abnehmer selbst geerntet, liegt nur dann eine Verrechnung von Erntearbeiten mit der Lieferung eines Urproduktes vor (Art. 33 Abs. 4 MWSTG), wenn dem Urproduzenten die für die Erntearbeiten tatsächlich entstandenen Kosten (z.B. Erntearbeiten, Transportkosten) und allfällig nach Vertragsabschluss eingetretene Risiken (z.B. Preiszerfall, Qualitätseinbussen) in Rechnung gestellt beziehungsweise vom Wert des geernteten Gutes in Abzug gebracht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Erntekosten in einem Vertrag festgelegt, aber in der Abrechnung nicht ausgewiesen werden. Der Wert der Erntearbeiten wird in diesem Fall durch den steuerpflichtigen Übernehmer des Urproduktes je nach Art des Urproduktes zum Normalsatz (z.B. Holzschlagarbeiten) oder zum reduzierten Satz (z.B. Erntearbeiten von Futter- und Lebensmitteln) versteuert.²

1 Praxispräzisierung

2 Praxispräzisierung

Beispiel 1

Ein steuerpflichtiges Forstunternehmen bezieht von einem nicht steuerpflichtigen Waldbesitzer Holz ab Stock. Da die Holzschlagarbeiten in schwierigem Gelände vorzunehmen sind, muss der Waldbesitzer das Risiko für den Holzschlag vertraglich übernehmen. Das Forstunternehmen verrechnet demzufolge den effektiven Aufwand der Holzschlagarbeiten mit dem Wert des Rundholzes.

| | | |
|--|-----|---------------|
| Wert des Rundholzes | Fr. | 3'000.00 |
| abzüglich Holzschlagarbeiten gemäss Regierapporten | Fr. | - 2'500.00 |
| Dem Waldbesitzer zu bezahlender Betrag | Fr. | <u>500.00</u> |

Das steuerpflichtige Forstunternehmen versteuert die Holzschlagarbeiten von 2'500 Franken zum Normalsatz. Auf dem Wert des geernteten Rundholzes von 3'000 Franken kann das Forstunternehmen den Vorsteuerabzug von 2,4% geltend machen (☞ Ziff. 8.2).

Beispiel 2

Ein steuerpflichtiges Forstunternehmen bezieht von einem nicht steuerpflichtigen Waldbesitzer Holz ab Stock. Mit dem Waldbesitzer werden in Abhängigkeit der Holzart und dessen Qualität feste Preise vereinbart. Das Risiko für den Holzschlag übernimmt das Forstunternehmen demzufolge selbst.

| | | |
|--|-----|----------|
| Wert des Rundholzes nach der Holzernte | Fr. | 1'500.00 |
|--|-----|----------|

Auf dem Wert des geernteten Rundholzes von 1'500 Franken kann das Forstunternehmen den Vorsteuerabzug von 2,4% geltend machen (☞ Ziff. 8.2). Den Holzverkauf (z.B. an ein Sägewerk) rechnet das Forstunternehmen zum Normalsatz ab.

☞ Mehr dazu unter Z 788 ff.

8. Vorsteuer

Da die MWST grundsätzlich auf allen Stufen des Produktions- und Verteilungsprozesses erhoben wird, ist zur Vermeidung einer Steuerekumulation (steuerbelasteter Einkauf und Versteuerung des Umsatzes) das Instrument des Vorsteuerabzugs vorgesehen.

Die steuerpflichtige Person kann in ihrer MWST-Abrechnung die von ihrem Leistungserbringer oder die bei der Einfuhr durch die EZV belastete Vorsteuer in Abzug bringen, sofern

- sie die diesbezüglichen Lieferungen und Dienstleistungen für einen steuerbaren Unternehmenszweck (Art. 38 Abs. 2 MWSTG) verwendet und

- die Fakturen des Lieferanten oder Dienstleistungserbringers und die Veranlagungsverfügungen der EZV den Anforderungen (Art. 37 Abs. 1 MWSTG bzw. Z 740 ff.) genügen.

Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände (auch Teile davon) oder Dienstleistungen sowohl für Zwecke, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für andere Zwecke (z.B. zur Erzielung von der MWST ausgenommener Umsätze oder von im Rahmen der Ausnahme von der Steuerpflicht realisierter Erlöse), so ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich nach dem Verhältnis der Verwendung zu kürzen (Art. 41 Abs. 1 MWSTG, Z 860 ff.).

- ☞ Näheres zum Thema Vorsteuer, Vorsteuerabzug und Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung unter Z 816 bis 877 sowie in der Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung.
- ☞ Informationen zur Nutzungsänderung (Einlageentsteuerung oder Eigenverbrauchsbesteuerung) infolge Änderung des Vorsteuerkürzungsschlüssels in der Broschüre Nutzungsänderungen.

8.1 Kürzung des Vorsteuerabzugs infolge Subventionen, Spenden u.dgl.

Die Kürzung des Vorsteuerabzugs gemäss Artikel 38 Absatz 8 MWSTG infolge Subventionen, Spenden und anderen Beiträgen der öffentlichen Hand kann grundsätzlich im Verhältnis zum Gesamtumsatz vorgenommen werden. Können jedoch solche Beiträge einem bestimmten Objekt (z.B. dem Bau eines Gebäudes) direkt zugeordnet werden, wird der Vorsteuerabzug auf der Investition entsprechend den erhaltenen Beiträgen gekürzt (objektbezogene Subventionen). Wird ein solches Objekt in der Folge für verschiedene Zwecke (z.B. steuerbare und von der MWST ausgenommene) genutzt oder erhält die steuerpflichtige Person beispielsweise jährliche Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand, wird auf dem nicht durch objektbezogene Beiträge abgedeckten Teil eine weitere Kürzung der angefallenen Vorsteuer vorgenommen.

- ☞ Beispiele dazu in der Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung.

8.2 Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten bei nicht abrechnungspflichtigen Urproduzenten, Vieh bei Viehhändlern und Milch bei Milchsammelstellen

Wegen ihrer subjektiven Befreiung von der Steuerpflicht müssen Urproduzenten einerseits nicht über die Lieferungen der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse mit der ESTV abrechnen, haben aber andererseits keinen Anspruch auf Abzug der auf ihren Aufwendungen lastenden Vorsteuer. Die Steuerbelastung der Betriebsmittel und Investitionsgüter beeinflusst jedoch die Preisgestaltung und kann den nichtsteuerpflichtigen gegenüber dem steuerpflichtigen Urproduzenten benachteiligen.

Um eine sogenannte *taxe occulte* auf den Erzeugnissen solcher nicht steuerpflichtigen Urproduzenten, Viehhändler und Milchsammelstellen zu vermeiden, sieht Artikel 38 Absatz 6 MWSTG vor, dass deren steuerpflichtige Bezüger 2,4% des ihnen in Rechnung gestellten Betrages (100%) als Vorsteuer abziehen dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass die Belege den Anforderungen von Ziff. 9 entsprechen (jedoch ohne Hinweis auf die MWST und die MWST-Nr.). Diese 2,4% entsprechen in etwa der Vorsteuerbelastung der Urproduzenten auf ihren Aufwendungen, womit die Urproduzenten von der Steuerpflicht befreit werden konnten, ohne dass ihnen daraus Nachteile auf dem Markt erwachsen.

Die steuerpflichtige Person kann den Vorsteuerabzug auf Bezügen von Urprodukten bei Urproduzenten jedoch nur vornehmen, sofern sich deren Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz und die Wirtschaftsgebäude im Inland befinden. Dagegen besteht kein Vorsteuerabzugsrecht beim Kauf von Urprodukten bei Urproduzenten mit Wohnsitz im Ausland. Das gilt auch dann, wenn diese die Urprodukte auf Grund von bilateralen Abkommen über den Grenzverkehr oder von den zollrechtlichen Bestimmungen über den Marktverkehr zoll- und steuerfrei ins Inland liefern können.

8.3 **Übergang von Produkten von einem nicht abrechnungspflichtigen an einen abrechnungspflichtigen Betriebsteil und umgekehrt**

Keine Vorsteuer darf abgezogen werden, wenn ein abrechnungspflichtiger Betriebsteil (z.B. Gastwirtschaft) beim nicht abrechnungspflichtigen Betriebsteil (z.B. Landwirtschaftsbetrieb) Urprodukte wie beispielsweise Gemüse bezieht.

Gibt dagegen ein abrechnungspflichtiger Betriebsteil Produkte an einen nicht abrechnungspflichtigen Betriebsteil ab, kann im Sinne einer annäherungsweisen Ermittlung anstelle des Eigenverbrauchs oder der Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung die Leistung zum Preis wie für einen unabhängigen Dritten versteuert werden.

Beispiel

Die Abgabe von Molke vom abrechnungspflichtigen Betriebsteil „Käserei“ an den von der Abrechnungspflicht ausgenommenen Betriebszweig „Schweinemästerei“ wird zum reduzierten Satz besteuert.

8.4 **Vorsteuerabzug: Beispiel einer Rechnungsstellung durch einen Urproduzenten mit abrechnungspflichtigen Umsätzen**

Rechnungsstellung eines steuerpflichtigen Landwirtes, der neben der Produktion von Silomais (☞ Urproduktion Ziff. 4.2) auch einen abrechnungspflichtigen Handel mit Rohfutter und Treibstoffen betreibt (☞ Ziff. 4.2.1.2).

André Jakober
 Silomais u. Rauhfutter
 Seeweg 1
 6060 Sarnen
 MWST-Nr. 999'999

Sarnen, 6. Juni 2007

Herr
 Richard Bacher
 Viehhändler
 Birkenweg 1
 6060 Sarnen

Rechnung

Unsere Lieferungen im Mai 2007:

| | | MWST-Code |
|--|--------------|-----------|
| Heu (15.5.2007): | | |
| 12 t à Fr. 300.00 (inkl. Transport) | Fr. 3'600.00 | 1) |
| Diesel (19.5.2007): | | |
| 1'500 l à Fr. 1.20 (inkl. Transport) | Fr. 1'800.00 | 2) |
| Silomais aus eigener Produktion (27.5.2007): | | |
| 8 t à Fr. 120.00 (inkl. Transport) | Fr. 960.00 | 3) |
| Total Rechnungsbetrag | Fr. 6'360.00 | |

Legende MWST-Code:

- 1) inkl. 2,4% MWST
- 2) inkl. 7,6% MWST
- 3) MWST 0% Urproduktion

Da auch die übrigen Voraussetzungen betreffend Rechnungsstellung erfüllt sind (☞ Ziff. 9), kann die Vorsteuer wie folgt berechnet werden:

| | | |
|---------------------------|--------------|------------|
| Code 1: 2,4% von (102,4%) | Fr. 3'600.00 | Fr. 84.40 |
| Code 2: 7,6% von (107,6%) | Fr. 1'800.00 | Fr. 127.15 |
| Code 3: 2,4% von (100%) | Fr. 960.00 | Fr. 23.05 |
| Total Vorsteuer | | Fr. 234.60 |

9. Rechnungsstellung und Überwälzung der MWST

Der Vorsteuerabzug ist nur zulässig, wenn die Rechnungen der steuerpflichtigen Leistungserbringer bezüglich Form und Inhalt gewisse Anforderungen erfüllen.

Die steuerpflichtige Person stellt ihren steuerpflichtigen Kunden demnach auf Verlangen eine detaillierte Rechnung mit folgenden Angaben aus:

- a) Name und Adresse des Leistungserbringers, unter welcher er im MWST-Register eingetragen ist oder welche er im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendet sowie die MWST-Nr.;

In Bezug auf die im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendete Adresse ist nur die Ortsangabe massgebend. Strasse, Postleitzahl, Hausnummer usw. sind nicht von Bedeutung. Anerkannt werden auch inländische Postfach-

adressen sowie Adressen von Filialen, Zweigstellen usw., dies unabhängig davon, ob sie im Handelsregister beziehungsweise im MWST-Register eingetragen sind oder nicht.³

- b) Name und Adresse des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr nach OR sowie nach der HRegV zulässigerweise auftritt;⁴
- c) Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung;
- d) Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung;
- e) das Entgelt für die Lieferung oder Dienstleistung;
- f) den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag. Dieser ist ausdrücklich als MWST zu bezeichnen und mit dem Steuersatz zu versehen. Werden die Preise einschliesslich MWST fakturiert, genügt die Bezeichnung „inklusive MWST“ mit Angabe des entsprechenden MWST-Satzes (z.B. „inkl. 7,6% MWST“).

Als Rechnungen gelten nicht nur die üblichen Fakturen des Leistungserbringers, sondern auch andere Schriftstücke, mit denen über eine Leistung abgerechnet wird (z.B. Gutschriften, Kassenzettel, Quittungen). Diese haben den erwähnten Formerfordernissen ebenfalls zu genügen.

Bei Beträgen bis 400 Franken kann bei Kassenzetteln und Coupons von Registrierkassen aus Gründen der Praktikabilität auf die Angabe des Namens und der Adresse des Abnehmers verzichtet werden.⁵

Nicht als Rechnungen des Leistungserbringers gelten Belastungsanzeigen für Kreditkartenzahlungen.

Ist in der MWST-Abrechnung eine Steuersatzaufteilung notwendig, weil Leistungen zu unterschiedlichen Steuersätzen erbracht werden, sind solche Leistungen auf den Fakturen gesondert auszuweisen (☞ Beispiel Ziff. 8.4). Erfolgt keine Aufteilung des Entgelts nach Steuersätzen, unterliegt das Gesamtentgelt grundsätzlich der MWST zum Normalsatz.

☞ Über die Fakturierung von Urprodukten orientiert Ziff. 5.2.2.

☞ Bezüglich der Anwendung der Margenbesteuerung bei gebrauchten, individualisierbaren beweglichen Gegenständen, die für den Wiederverkauf bezo-

³ Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

⁴ Die unter Buchstabe a gemachten Aussagen zur Adressierung (Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005) gelten hier sinngemäss.

⁵ Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2005

gen wurden (z.B. Handel mit gebrauchten Landmaschinen), orientiert die Broschüre Motorfahrzeuggewerbe.

9.1 **Gutschriften an nicht steuerpflichtige Urproduzenten**

Anstelle einer Rechnungsstellung durch den Urproduzenten wird im landwirtschaftlichen Bereich oftmals durch den Käufer der Produkte eine Gutschrift für den Verkäufer erstellt. Die an Stelle der Rechnung tretenden Gutschriften haben ebenfalls die Formerfordernisse von Ziff. 9, mit Ausnahme der MWST-Nr., zu erfüllen. Auf die MWST selbst (☞ Ziff. 9 Bst. f) darf jedoch nicht hingewiesen werden.

9.2 **Verrechnungen mit Gegenleistungen**

Die Gegenleistung eines Leistungsempfängers braucht nicht in einer Geldzahlung zu erfolgen. Auch jede andere geldwerte Leistung ist Entgelt, so beispielsweise die Hingabe von Gegenständen oder die Verrechnung mit einer Gegenforderung. Wenn Lieferungen oder Dienstleistungen in Verrechnung mit Gegenleistungen (Lieferungen/Dienstleistungen) abgegolten werden, verbuchen und versteuern beide Vertragspartner den vollen Wert der erbrachten Leistung.

Die korrekte steuerliche Behandlung lässt sich am besten erzielen, wenn für Leistung und Gegenleistung separate Belege erstellt werden (z.B. gegenseitige Fakturierung). Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind (☞ Z 816 ff.), können beide Geschäftspartner die auf der Gegenleistung lastende MWST als Vorsteuer in Abzug bringen.

Gültig bis 31. Dezember 2009

10. Beispiel einer Milchabrechnung

Beispiel einer durch den Milchkäufer erstellten Milchabrechnung beim Bezug von einem nicht steuerpflichtigen Milchproduzenten

| Peter Muster Käserei 4321 Horn | | Hans Meier Wallacherhof 4321 Horn | | |
|--|--------------|---|--------------------|------|
| MWST-Nr. 123'123 | | Lieferant Nr.: 12 Monat: Mai 2007 Liefermenge/kg: 4'000 | | |
| Position | Menge/ kg | Rp./kg | Betrag | |
| Verkäste Milchmenge | 3'200 | 60.00 | 1'920.00 | |
| Andere Milchverwertung | 800 | 75.00 | 600.00 | |
| Basispreis (ohne Zulagen Bund) | | | 2'520.00 | |
| Hofabfuhr | 4'000 | - 1.00 | - 40.00 | |
| Qualitätskontrolle Milch | 4'000 | 0.00 | 0.00 | |
| ververterspezifische Qualitätsbezahlung | 4'000 | - 0.40 | - 16.00 | |
| Bezahlung nach Inhaltsstoffen | 4'000 | 0.20 | 8.00 | |
| saisonale Preisstaffelung | 4'000 | 0.00 | 0.00 | |
| Total individuelle Milchpreiskomponenten | | | - 48.00 | |
| Rohstoffpreis | | | 2'472.00 | |
| Zulage verkäste Milch (Art. 2 Abs. 1 MSV) | 3'200 | 15.00 | 480.00 | |
| Zulage silagefreie Fütterung (Art. 3 Abs. 1 MSV) | 3'200 | 3.00 | 96.00 | |
| Total Zulagen Bund | | | 576.00 | |
| Total Guthrift Milchlieferungen | | | 3'048.00 | |
| Beitrag Marketingfonds XY | 4'000 | - 0.725 | - 29.00 | |
| Beitrag Regionalverband XX | 4'000 | - 0.150 | - 6.00 | |
| Beitrag Milchstützungsfonds YY | 4'000 | - 1.000 | - 40.00 | |
| Beitrag Schweizerischer Verband YZ | 4'000 | - 0.040 | - 1.60 | |
| Total Inkasso für Dritte | | | - 76.60 | |
| Ihre Bezüge im Mai 2007: | | | inkl. MWST: | |
| Schotte | 2'000 | 2.00 | 40.00 | 2,4% |
| Lebensmittel gemäss beiliegenden Lieferscheinen | | | 300.00 | 2,4% |
| Waren gemäss beiliegenden Lieferscheinen | | | 100.00 | 7,6% |
| Total Verrechnung bezogene Leistungen | | | 440.00 | |
| Rekapitulation: | | | | |
| Rohstoffpreis ertragswirksam | | | 2'472.00 | |
| Zulagen Bund | | | 576.00 | |
| Inkasso für Dritte | | | - 76.60 | |
| Bezogene Leistungen zu 2,4% MWST | | | - 340.00 | |
| Bezogene Leistungen zu 7,6% MWST | | | - 100.00 | |
| Total ausbezahlter Betrag | | | 2'531.40 | |

Bemerkungen zu den einzelnen Positionen:

- 1) Privatrechtlich begründete Preiszuschläge und Entgeltminderungen (☞ Ziff. 7.6).
- 2) Beim steuerpflichtigen Milchkäufer massgebender Betrag für die Vornahme des Vorsteuerabzugs beim Bezug von Urprodukten bei nicht steuerpflichti-

gen Urproduzenten (☞ Ziff. 8.2) beziehungsweise steuerbares Entgelt für einen steuerpflichtigen Milchproduzenten (☞ Ziff. 7.1). Beim Bezug von nicht steuerpflichtigen Urproduzenten darf in dieser Rubrik nicht auf die MWST hingewiesen werden (☞ Ziff. 9.1).

- 3) Vom Milchverarbeiter vereinnahmte und in der Milchabrechnung sowie in der Buchhaltung als Durchlaufposten behandelte und somit direkt an den Milchproduzenten weitergeleitete Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand (☞ Ziff. 7.3.1). Sie führen in diesem Fall lediglich beim steuerpflichtigen Milchproduzenten zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs (☞ Ziff. 8.1).

In vielen Fällen wird zwischen dem Milchkäufer und dem Milchproduzenten auch ein Basispreis vereinbart, der ein Mischpreis auf dem mutmasslichen Anteil der zulagenberechtigten sowie der nicht zulagenberechtigten Milcheinlieferungen darstellt. Solche Mischpreise werden insbesondere in denjenigen Fällen ausgehandelt, in welchen dem Milchkäufer die genaue Menge des zulagenberechtigten beziehungsweise verkästen Anteils der Milchproduktion nicht im Voraus bekannt ist. Dies führt bei einem steuerpflichtigen Milchproduzenten zu einem höheren steuerbaren Entgelt, d.h. inklusive der vom Milchkäufer verdeckt weitergeleiteten Zulagen des Bundes. Der steuerpflichtige Milchkäufer hat dafür auf diesem Betrag Anspruch auf den Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten bei nicht steuerpflichtigen Urproduzenten, muss aber andererseits eine direkt zuordenbare Kürzung des Vorsteuerabzugs auf dem Milcheinkauf vornehmen.

- 4) Privatrechtliche Inkassoleistungen nach Z 266. Aus den Abrechnungen geht eindeutig hervor, in wessen Namen und auf wessen Rechnung diese Beiträge erhoben werden. Wird dies unterlassen, versteuert der steuerpflichtige Milchkäufer diese Beiträge als im eigenen Namen erbrachte Dienstleistungen zum Normalsatz. Will der steuerpflichtige Milchkäufer dagegen einem steuerpflichtigen Milchproduzenten auf den gegebenenfalls steuerbaren Leistungen (z.B. Beiträge für Werbe- und Marketingkosten eines Verbandes) einen Vorsteuerabzug ermöglichen, ist neben dem Begünstigten auch dessen MWST-Nr. sowie der Steuersatz auf der Gutschrift anzugeben. Gleiches gilt sinngemäss im Falle der Option auf den nach Artikel 18 Ziffer 13 MWSTG von der MWST ausgenommenen statutarisch festgesetzten Mitgliederbeiträgen (☞ Ziff. 6.4).
- 5) Vom steuerpflichtigen Milchkäufer zum massgebenden Steuersatz zu versteuernde Lieferungen (☞ Verrechnungen Ziff. 9.2).

11. Personalverpflegung, Personalunterkunft

11.1 Personalverpflegung, Verpflegung am Familientisch

Grundlage für die Versteuerung bilden die im Merkblatt N 1 der direkten Bundessteuern angegebenen Ansätze. Diese Werte decken auch die steuerbaren

Anteile der genutzten, gebrauchten oder konsumierten Investitionsgüter, Betriebsmittel, Gegenstände usw. ab und enthalten zudem die MWST, d.h. die Ansätze können als „inklusive MWST“ betrachtet werden.

Wird durch einen **nichtgastgewerblichen** Betrieb das eigene Personal beispielsweise zu Hause beim Firmeninhaber gepflegt (**Verpflegung am Familientisch**), kann von den Ansätzen gemäss Merkblatt N 1 (Restaurants und Hotels) für den Naturallohn der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer 25% in Abzug gebracht werden. Dies aufgrund der Tatsache, dass für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht.

Muss das Personal für die Verpflegung einen höheren als den nach den vorstehenden Angaben ermittelten Betrag bezahlen, ist das vereinnahmte Entgelt zum Normalsatz zu versteuern.

☞ Näheres dazu im Merkblatt Vereinfachungen bei Privatanteilen/Naturalbezügen/Personalverpflegung.

11.2 Personalunterkunft

Die vom Arbeitgeber (Logisgeber) dem Personal (Logisnehmer) in Rechnung gestellte Miete für Unterkunft ist von der MWST ausgenommen (Art. 18 Ziff. 21 MWSTG). Dies gilt auch für die im Rahmen von Erntearbeiten den Erntehilfskräften (Wochen- und Tagelöhner) oder bei Betriebsshelferdiensteinsätzen allgemeiner Art durch den Betriebsinhaber zur Verfügung gestellten Übernachtungsmöglichkeiten.

Zum Normalsatz steuerbar sind jedoch die zusätzlich erbrachten Leistungen wie Zimmer-, Wohnungs- oder Hausreinigung, Waschen der Bettwäsche u.dgl. sowie gastgewerbliche Leistungen (Verpflegung und Getränke).

Die von der MWST ausgenommenen Mieteinnahmen für die Unterkunft und die der MWST unterliegenden übrigen Leistungen sind gesondert in Rechnung zu stellen beziehungsweise zu belasten.

12. Eigenverbrauch (Art. 9 MWSTG)

Der Steuertatbestand des Eigenverbrauchs soll verhindern, dass steuerpflichtige Personen, die Gegenstände für einen nicht der MWST unterliegenden Zweck verwenden, gegenüber nicht steuerpflichtigen Personen besser gestellt werden.

Im Eigenverbrauch zum massgebenden Steuersatz hat der Urproduzent beispielsweise folgende Eigenverbrauchstatbestände zu versteuern:

- Den Bezugspreis von Gegenständen, für die er den Vorsteuerabzug vorgeommen hat, wenn er sie anders als für eine steuerbare Geschäftstätigkeit verwendet wie beispielsweise für den Privatgebrauch oder die Verwendung für den von der Steuerpflicht ausgenommenen Betriebsteil (☞ Z 434 ff.);

- den Mietwert der privaten Verwendung seines Personenwagens (☞ Z 480);
- die am Wohnteil seiner Liegenschaft bzw. an den Wirtschaftsgebäuden der von der Steuerpflicht ausgenommenen Urproduktion (Stall, Gewächshaus usw.) selbst ausgeführten baugewerblichen Arbeiten. Die MWST wird vom Preis berechnet, wie er einem unabhängigen Dritten in Rechnung gestellt würde (☞ Z 457 ff. und 489 ff.).

Hingegen schuldet der steuerpflichtige Urproduzent auf der Entnahme von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen für den Bedarf seiner Familie keine Eigenverbrauchssteuer (Merkblatt NL 1). Dies gilt auch, wenn er für die Steuerpflicht optiert hat.

☞ Näheres dazu unter Z 428 ff., in der Broschüre Eigenverbrauch und im Merkblatt Vereinfachungen bei Privatanteilen/Naturalbezügen/Personalverpflegung.

13. **Tierpension**

Das gesamte Entgelt aus der Tierpension (Unterbringung, Verpflegung, Betreuung, Pflege usw.) inklusive der allfälligen Benützung der vorhandenen Anlagen (z.B. Reithalle, Paddock, Weide, Garderobe/Dusche für Reiter usw.) ist zum Normalsatz steuerbar.

Auch reine Vermietungen, beispielsweise von Pferdeboxen ohne Pension und ohne Benützung von Reitanlagen, unterliegen der MWST zum Normalsatz.

14. **Vermietung von Sportanlagen**

Das Entgelt für die ausschliessliche und alleinige Benützung einer Reitanlage durch den Mieter (z.B. Reithalle, Trainingsanlage für Pferde wie Sandrennbahn, Spring- und Dressuranlage) ist von der MWST ausgenommen (Art. 18 Ziff. 21 Bst. d MWSTG).

☞ Mehr dazu in der Broschüre Sport.

15. **Schulung und Unterricht**

15.1 **Schulung von Personen**

Die Schulung von Personen, auch zusammen mit ihren Tieren, gilt als von der MWST ausgenommene Bildungsleistung (Art. 18 Ziff. 11 Bst. a MWSTG).

Beispiele

- *Reitunterricht, und zwar unabhängig davon, ob der Schüler mit dem eigenen oder mit einem von der Reitschule zur Verfügung gestellten Pferd am Unterricht teilnimmt;*
- *Die Schulung von Hundeführern zusammen mit den Hunden (eigene oder Diensthunde) für den Einsatz im Suchdienst (Lawinenhunde), Fördienst (Blindenhunde) oder Wachdienst (Polizeihunde).*

15.2 **Schulung/Dressur von Tieren**

Entgelte für die Schulung von Tieren, die beim Verkauf der geschulten Tiere in Rechnung gestellt werden (im Kaufpreis eingeschlossen oder separat), unterliegen dem gleichen Steuersatz wie das Entgelt für den Verkauf des entsprechenden Tieres (z.B. beim Blindenhund zum Normalsatz und beim Pferd zum reduzierten Satz).

Die bloße Schulung von Tieren, ohne gleichzeitige Ausbildung des Tierhalters oder -begleiters wird ebenfalls abhängig von der Art des Tieres besteuert.

16. **Ferien auf dem Bauernhof; Ferien- und Freizeitgestaltungen mit Tieren**

Beherbergt ein Landwirt Gäste auf seinem Bauernhof, so handelt es sich um eine Beherbergungsleistung, die zum Sondersatz für die Beherbergung steuerbar ist. Die Nebenleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Übernachtung erbracht werden, unterliegen ebenfalls dem Sondersatz, und zwar unabhängig davon, ob sie im Preis für die Übernachtung inbegriffen sind oder ob sie separat fakturiert werden. Um Nebenleistungen handelt es sich insbesondere beim Frühstück, beim Zurverfügungstellen von Bett- und Frottierwäsche sowie bei der Radio- und Fernsehbenützung.

Die Verpflegung der Gäste (ausgenommen das Frühstück) unterliegt dagegen dem Normalsatz.

Werden im Rahmen von Beherbergungsleistungen zusätzlich zum Frühstück Verpflegungsleistungen, namentlich auch in Form von Halb- oder Vollpension angeboten, unterliegt dieser Teil des Entgelts dem Normalsatz.

☞ Details bezüglich Aufteilung des Entgelts in Beherbergung/Frühstück, Halb-/Vollpension, Kurtaxe usw. sind in der Broschüre Hotel- und Gastgewerbe geregelt.

Werden den Gästen beispielsweise im Rahmen von Aktivferien weitere Leistungen angeboten (z.B. Unterbringung von Tieren, Schulung von Mensch und Tier), sind die einzelnen Leistungen zu dem für sie massgebenden Steuersatz separat in Rechnung zu stellen.

☞ Näheres zur Unterscheidung zwischen steuerbaren Vergnügungsveranstaltungen (die einen Anteil Schulung beinhalten) und von der MWST ausgenommenen Schulungsleistungen in der Broschüre Bildung und Forschung.

17. **Tierärzte, Tierspitäler**

17.1 **Praxisgemeinschaften**

17.1.1 **Praxisgemeinschaften, die gegenüber Dritten als solche auftreten**

Praxisgemeinschaften von Tierärzten (z.B. als einfache Gesellschaften) gelten für die Feststellung der Steuerpflicht als Einheit (der Gesamtumsatz aller an der Praxisgemeinschaft beteiligten Ärzte ist massgebend). Die Praxisgemeinschaft wird

als steuerpflichtige einfache Gesellschaft ins MWST-Register eingetragen und ist abrechnungspflichtig. Nicht der einzelne an der Gemeinschaft beteiligte Tierarzt wird mehrwertsteuerpflichtig.

17.1.2 **Praxisgemeinschaften, bei denen die einzelnen Mitglieder nach aussen im eigenen Namen auftreten**

Tritt nicht die Praxisgemeinschaft, sondern treten die einzelnen an der Praxisgemeinschaft beteiligten Ärzte im eigenen Namen gegen aussen auf, ist die Steuerpflicht jedes einzelnen Arztes zu prüfen.

17.1.3 **Aufwendungen⁶**

Hinsichtlich der anfallenden Aufwendungen für Büromaterial, Raummiete, Sekretariatspersonal usw. kann entweder jedes einzelne Mitglied als Bezüger im eigenen Namen auftreten oder aber es ist dies ein einzelnes Mitglied, das alle Leistungen zunächst selbst bezieht und in der Folge die auf die andern Mitglieder entfallenden Kostenanteile weiterfakturiert. Ferner besteht die Möglichkeit der Bildung einer aus den Mitgliedern bestehenden sogenannten Vorgesellschaft, sofern sie Leistungen im eigenen Namen an die einzelnen Mitglieder der Praxisgemeinschaft erbringt. Die Vorgesellschaft kann durch die Weiterverrechnung der gemeinschaftlichen Kosten an die einzelnen Mitglieder mehrwertsteuerpflichtig werden.

Tierärzte, die zusammen eine Infrastrukturgesellschaft bilden, können im Sinne einer Vereinfachung auf die Eintragung der Vorgesellschaft ins MWST-Register verzichten. Die Vorgesellschaft wird nicht mehrwertsteuerpflichtig oder auf ein entsprechendes Begehren hin aus dem MWST-Register gelöscht. Rechnen die einzelnen Tierärzte die MWST nach der effektiven Methode ab, steht ihnen demzufolge kein Vorsteuerabzug auf den durch die Vorgesellschaft geleisteten Infrastrukturleistungen zu. Diese Vereinfachung gilt jedoch nur, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- Alle Mitglieder der Infrastrukturgesellschaft sind im MWST-Register eingetragen;
- die Vorgesellschaft erbringt nur Leistungen an die eigenen Mitglieder (und nicht auch an andere Dritte) und
- die Weiterfakturierung erfolgt ohne Kostenzuschlag.

17.2 **Kantonstierarzt oder amtlicher Tierarzt**

Das Salär aus unselbständiger Tätigkeit, das ein selbständig praktizierender Tierarzt für seine Tätigkeit als gewählter Kantonstierarzt oder amtlicher Tierarzt (Kreistierarzt, Bezirkstierarzt, Grenztierarzt usw.) erhält, unterliegt nicht der MWST. Es zählt nicht zum Umsatz aus selbständiger Tätigkeit als Tierarzt und muss daher für die Feststellung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes nicht berücksichtigt werden.

17.3 Fleischkontrolle

Entgelte, welche ein selbständiger Tierarzt für Dienstleistungen im Bereich der Fleischkontrolle (Schlachthof oder importiertes Fleisch) vereinnahmt, sind nicht zu versteuern, da es sich um eine hoheitliche Tätigkeit handelt (☞ Ziff. 2.5).

17.4 Behandlung von Tieren

Zum reduzierten Satz steuerbar sind Umsätze aus der Behandlung durch Tierärzte, Spitäler, Pfleger usw. an Tieren, die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 MWSTG aufgeführt sind, nämlich Vieh (Pferde, Esel, Maultiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine), Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthähne und Perlhühner) sowie zu Speisezwecken bestimmte Fische und andere Tiere.

Die Umsätze aus der Behandlung aller übrigen Tiere, beispielsweise Hunde, Katzen, Reptilien, Vögel, Zierfische usw. sind zum Normalsatz steuerbar.

17.5 Medikamente

Gibt der Tierarzt dem Tierhalter Medikamente oder Futtermittel ab, die der Tierhalter selbst dem Tier verabreichen muss, handelt es sich um eine reine Lieferung von zum reduzierten Satz steuerbaren Medikamenten oder Futtermitteln. Werden diese jedoch im Zuge einer Behandlung durch den Tierarzt selbst verabreicht, so handelt es sich um einen Teil der tierärztlichen Behandlung, und das dafür berechnete Entgelt ist zum gleichen Steuersatz wie die Behandlung abzurechnen, beispielsweise beim Hund oder bei der Katze zum Normalsatz, beim Pferd zum reduzierten Satz.

17.6 Unterbringung von Tieren

Vergütungen, welche Tierärzte oder Tierspitäler für die Unterbringung und Betreuung von kranken und verletzten Tieren vereinnahmen, sind Teil des Entgelts für deren Behandlung und zum selben Steuersatz wie diese zu versteuern (☞ Ziff. 17.4).

18. MWST-Abrechnung

Die steuerpflichtige Person rechnet mit der ESTV über die erzielten Umsätze und die Vorsteuer in der Regel vierteljährlich ab.

Ausführliche Informationen zur MWST-Abrechnung gehen aus Z 975 ff. sowie aus den Artikeln 43 bis 51 MWSTG hervor.

Die MWST wird grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (Zeitpunkt der Rechnungsstellung) abgerechnet (☞ Z 962 und 963). Werden die Geschäftsfälle im Hauptbuch nach dem Zahlungsverkehr verbucht, besteht auf Antrag hin die Möglichkeit, nach vereinnahmten Entgelten (Zeitpunkt der Zahlung) abzurechnen (☞ Z 964 und 965).

Die für die Ermittlung des Umsatzes und der Vorsteuern massgebenden Unterlagen werden während der Verjährungsfrist aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt.



Die deklarierten Umsätze und die geltend gemachte Vorsteuer werden periodisch (mindestens einmal jährlich) mit der Buchhaltung abgestimmt, wobei allfällige Differenzen in der folgenden MWST-Abrechnung zu berücksichtigen sind (§ Z 968).

19.

Vereinfachte Abrechnung mit Saldosteuersätzen

Unternehmen mit einem massgebenden steuerbaren Jahresumsatz bis zu **3 Millionen Franken** und einer Steuerzahllast von nicht mehr als **60'000 Franken** haben die Möglichkeit, mit Saldosteuersätzen abzurechnen.



Die gleichzeitige Anwendung von Saldosteuersätzen mit der Option für die Versteuerung der Umsätze, welche gemäss Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommen sind, ist nicht möglich (§ Ziff. 2.2 bzw. Ziff. 6.4).

Durch die Anwendung von Saldosteuersätzen entfällt die Ermittlung der Vorsteuer (§ Ziff. 8) sowie des Eigenverbrauchs nach Artikel 9 MWSTG, soweit er sich nicht auf baugewerbliche Arbeiten bezieht (§ Ziff. 12). Zudem muss die MWST nur halbjährlich statt vierteljährlich abgerechnet werden.

Saldosteuersätze werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von Multiplikatoren angewendet, d.h. das Total aller steuerbaren Umsätze einschliesslich MWST wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem Saldosteuersatz multipliziert. In den Fakturen an die Kunden hingegen werden die den Leistungen entsprechenden gesetzlichen Steuersätze gemäss Artikel 36 MWSTG angegeben.

Bei der Festlegung der Saldosteuersätze wurde den besonderen Verhältnissen der einzelnen Branchen Rechnung getragen. Betriebsindividuelle Saldosteuersätze sind nicht möglich. Steuerpflichtigen Personen, deren Tätigkeiten verschiedenen Saldosteuersätzen unterliegen, werden höchstens zwei Saldosteuersätze bewilligt.

Die vereinfachte Abrechnungsmethode kann ebenfalls auf den Umsätzen der selbst erzeugten Urprodukte angewendet werden. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob die Erzeugnisse der Urproduktion obligatorisch der Abrechnungspflicht unterstellt sind oder ob darüber freiwillig abgerechnet wird.

**Beispiele für Saldosteuersätze
(Urproduktion und nahestehende Bereiche)**

| | | |
|------|----------------------------------|---|
| 2,3% | Beherbergung | (in Hotellerie, Parahotellerie; für Übernachtung mit Frühstück) |
| 3,5% | Biogasherstellung | |
| 0,6% | Dünger-Handel | |
| 0,6% | Dünger-Herstellung | (z.B. Verkauf von Feldrandkompost) |
| 3,5% | Entsorgungsleistungen | (z.B. Grüngutentsorgung für ein Gemeinwesen) |
| 4,6% | Forstunternehmen | (Akkordgruppen: 6,0%) |
| 0,6% | Futtermittel-Handel | |
| 0,6% | Futtermittel-Herstellung | |
| 0,6% | Gemüsehandel | |
| 2,3% | Holz aus eigenem Wald | (sofern nach Art. 27 MWSTG für den Verkauf optiert wurde) |
| 2,3% | Holzhandel | |
| 1,2% | Hufschmied | |
| 0,6% | Landwirt | (für zum reduzierten Satz steuerbare Erzeugnisse der Urproduktion, sofern nach Art. 27 MWSTG für den Verkauf optiert wurde) |
| 1,2% | Landwirtschaftliche Lohnarbeiten | (für zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten ohne eigene Maschinen) |
| 0,6% | Landwirtschaftliche Lohnarbeiten | (für zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten mit eigenen Maschinen) |
| 6,0% | Lohnbrennerei | |
| 1,2% | Lohnmetzger | (Störmetzger) |
| 1,2% | Lohnmosterei | (für Süssmost) |
| 6,0% | Lohnsägerei | |
| 6,0% | Maislabyrinth | (Eintrittsgeld) |
| 0,6% | Maschinengemeinschaft | (für zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten; werden die Maschinen jedoch vermietet: 3,5%) |
| 0,6% | Maschinengenossenschaft | (für zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten; werden die Maschinen jedoch vermietet: 3,5%) |
| 3,5% | Ökostromherstellung | |
| 0,6% | Pferdehandel | |
| 1,2% | Pferdedressur | |
| 5,2% | Pferdepension | |
| 4,6% | Schneeräumung | |
| 5,2% | Tierarztpraxis | (für zum Normalsatz steuerbare Behandlung von Tieren gemäss Ziff. 17.4) |

| | | |
|------|----------------------|---|
| 1,2% | Tierarztpraxis | (für zum reduzierten Satz steuerbare Behandlung von Tieren gemäss Ziff. 17.4) |
| 0,6% | Tierarztpraxis | (für Medikamenten- und Tierfutterverkauf) |
| 4,6% | Transport von Gütern | (reine Transportleistungen) |
| 4,6% | Weinbaubetrieb | |

☞ Mehr dazu in der Broschüre Saldosteuersätze und unter Z 949 ff.

☞ Über die Anwendung von Pauschalsteuersätzen für Leistungserbringer im Bereich der öffentlichen Hand orientiert die Broschüre Gemeinwesen.

Gültig bis
31. Dezember 2009

Anhang A**20. Steuersätze (Art. 36 MWSTG)****20.1 Normalsatz**

Die Lieferungen von Gegenständen, der Eigenverbrauch sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die nicht dem reduzierten Satz und auch nicht dem Sondersatz für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastgewerbe unterliegen, sind zum Normalsatz steuerbar.

20.2 Sondersatz

Zum Sondersatz steuerbar sind Beherbergungsleistungen (Übernachtungen einschliesslich Frühstück).

20.3 Reduzierter Satz

Nach Artikel 36 Absatz 1 MWSTG unterliegen dem reduzierten Satz (abschliessende Aufzählung):

- a. die Lieferungen und der Eigenverbrauch folgender Gegenstände:
 1. Wasser in Leitungen,
 2. Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke; der reduzierte Satz gilt nicht für Ess- und Trinkwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Ess- und Trinkwaren, wenn die steuerpflichtige Person sie beim Kunden zubereitet beziehungsweise serviert oder wenn sie für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält; sind die Ess- und Trinkwaren zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt und sind hierfür geeignete organisatorische Massnahmen getroffen worden, so findet der reduzierte Satz Anwendung,
 3. Vieh, Geflügel, Fische,
 4. Getreide,
 5. Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Arrangements, Strässen, Kränzen u.dgl. veredelt. Gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, unterliegt die Lieferung dieser Gegenstände auch dann dem reduzierten Satz, wenn sie in Kombination mit einer zum Normalsatz steuerbaren Leistung erbracht wird,
 6. Futtermittel, Silagesäuren, Streuemittel für Tiere, Düngstoffe,
 7. Pflanzenschutzstoffe, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial,
 8. Medikamente,
 9. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- b. die Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter;
- c. die Umsätze nach Artikel 18 Ziffern 14-16 MWSTG;

- d. die Leistungen im Bereiche der Landwirtschaft, die in einer mit der Urproduktion in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Bearbeitung des Bodens oder von mit dem Boden verbundenen Erzeugnissen der Urproduktion bestehen.

21.

Arbeiten an unbeweglichen Gegenständen (Bodenbearbeitung)

a) Unmittelbare Bodenbearbeitung im Bereich der Landwirtschaft zur Gewinnung von Nahrungs-, Futter- und Streuemitteln

Die Bodenbearbeitung im Bereich der Landwirtschaft, die unmittelbar der Erzeugung von zum reduzierten Satz steuerbaren Urprodukten vorausgeht (z.B. Pflügen, Eggen, Ansäen), welche ihrerseits hauptsächlich zum Zweck der menschlichen Ernährung oder als Futter- und Streuemittel für Tiere bestimmt sind, und die Bearbeitung solcher noch mit dem Boden verbundenen Erzeugnisse (z.B. Ernten von Getreide und Gemüse) unterliegt dem reduzierten Satz.

Beispiele

- Pflügen/Eggen eines Ackers als Vorbereitung, um Gemüse anpflanzen zu können;
- Düngen/Spritzen von Gemüse;
- Kalk, Mist oder Gülle auf Feld für Rechnung des Landbewirtschafters ausbringen;
- Ansäen von Getreide;
- Anpflanzen von Kartoffeln;
- Ernten von Gemüse oder Getreide;
- Mähen von Gras zu Futterzwecken oder zur Gewinnung von Heu;
- Schneiden oder Spritzen von Reben und Ernten von Trauben.

b) Nicht unmittelbare Bodenbearbeitung im Bereich der Landwirtschaft zur Gewinnung von Nahrungs-, Futter- und Streuemitteln

Dem Normalsatz unterliegen die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gewinnung von Nahrungs- und/oder Futtermitteln stehenden Arbeiten der folgenden Art:

Beispiele

- Mist und Gülle vom fremden Stall für Rechnung des Gülle-/Mistproduzenten auf eigenem Land ausbringen (Entsorgungsleistung);
- Gemüseabfall für Rechnung des Abfallproduzenten entsorgen;
- Pflegearbeiten an Strassen- oder Uferböschungen (z.B. auf Rechnung der öffentlichen Hand);
- Rodungsarbeiten (Wald- oder Heckenrodung zur Gewinnung von Kulturland);
- Meliorationsarbeiten (Entwässerung/Drainage);
- Hochbauarbeiten (Erstellen von Treibhäusern);
- Forstarbeiten (Holzschlag- und Pflegearbeiten im Wald);

- Pflügen, Umgraben, Hacken, Rigolen, Fräsen u.dgl. einer Fläche als Vorbereitung, um Blumen ausserhalb des landwirtschaftlichen Bereichs anpflanzen zu können;
- Düngen/Spritzen von Blumen.

c) **Bodenbearbeitung ausserhalb des Bereiches der Landwirtschaft**

Für fremde Rechnung ausgeführte Arbeiten an Grund und Boden ausserhalb des Bereiches der Landwirtschaft (z.B. in privaten Gartenanlagen) sind generell zum Normalsatz steuerbar und zwar unbeschrieben davon, ob sie letztendlich zur Gewinnung von Nahrungs-, Futter- oder Streuemitteln dienen.

Beispiele

- Tiefbauarbeiten (Ausheben von Gräben zur Wasserableitung, Einlegen und Einmauern von Drainageröhren, Planieren, Erstellen von Böschungen an Kanälen und Gräben, Weg-, Strassen- und Brückenbauten);
- Landschaftsgärtnerei und Gartenbauarbeiten (z.B. Anlegen und Unterhalten von Gärten, Sportplätzen, Wegen sowie Baum-, Hecken- und Rasenschnitt);
- Schneiden von Obstbäumen oder Beerensträuchern im privaten Bereich ausserhalb der Landwirtschaft.

Bei gesonderter Rechnungsstellung können Produkte, welche gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 MWSTG zum reduzierten Satz steuerbar sind und die im Zusammenhang mit der zu leistenden Arbeit geliefert werden, zum reduzierten Satz versteuert werden.

Beispiele

- Ansäen von Rasen (bei gesonderter Rechnungsstellung ist das Saatgut zum reduzierten Satz steuerbar);
- Anpflanzen von Zier- oder Nutzbäumen (bei gesonderter Rechnungsstellung sind die Bäume zum reduzierten Satz steuerbar).

22. Arbeiten an beweglichen Gegenständen

Arbeiten an Gegenständen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG, die nicht mit Grund und Boden verbunden sind, unterliegen der MWST zum reduzierten Satz.

Beispiele

- Trocknen von Gras;
- Trocknen, Reinigen, Mischen und Mahlen von Getreide;
- Pflegen (z.B. Giessen, Spritzen, Schneiden) von Pflanzen in frei stehenden mobilen Gefässen.

Bezweckt der Auftrag aber nicht die Bearbeitung und Ablieferung von Gegenständen, sondern beispielsweise deren Analyse oder Entsorgung, so unterliegt das Entgelt für diese Dienstleistung dem Normalsatz.

Beispiel

- *Lebensmittelanalysen*

Die Bearbeitung von Gegenständen, die nicht in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG aufgezählt sind, unterliegen dem Normalsatz.

Beispiel

- *Saglohn*

23. Verpackungsarbeiten

Das blosse Verpacken von Gegenständen für fremde Rechnung ist zum Normalsatz steuerbar; dies gilt auch für das Verpacken von Gegenständen nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG. Werden aufgrund des gleichen Auftrages noch Arbeiten ausgeführt (z.B. Waschen, Rüsten, Blanchieren, Zerkleinern) und handelt es sich dabei um Gegenstände nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG, ist das Gesamtentgelt einschliesslich Kosten für das Verpacken zum reduzierten Satz steuerbar.

Beispiel

Ein Verarbeitungsbetrieb erhält den Auftrag, Kartoffeln zu waschen und in Verkaufssäcke abzupacken. Der gesamte Auftrag ist zum reduzierten Satz steuerbar.

24. Vermietung**a) Vermietung beweglicher Gegenstände**

Die Vermietung eines Gegenstandes gilt als Lieferung (Art. 6 Abs. 2 Bst. b MWSTG). Der für das Mietentgelt anwendbare Steuersatz richtet sich nach dem beim Verkauf des Gegenstandes massgebenden Steuersatz (☞ Ziff. 20).

Beispiele

- *zum reduzierten Satz steuerbar ist die Vermietung eines Reitpferdes (gilt als Vieh);*
- *zum Normalsatz steuerbar ist die Vermietung einer Maschine (z.B. für die Bodenbearbeitung).*

b) Einsatz von Maschinen mit Bedienung, Personalverleih

Der Einsatz von Maschinen mit Bedienung bei Dritten erfolgt in der Regel aufgrund eines Werkvertrages (oder eines Auftrages). Der anwendbare Steuersatz richtet sich nach der Art der ausgeführten Arbeiten (☞ Ziff. 21 ff).

Wird dagegen Personal aufgrund eines Verleihvertrages nach dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih zur Verfügung gestellt, unterliegen diese Umsätze immer der MWST zum Normalsatz. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungsempfänger die Maschinen zur Verfügung stellt.

c) Lagerung / Lagervermietung

Die Vermietung von Lagerräumen (Gebäuden oder Gebäudeteilen) zum ausschliesslichen Gebrauch oder zur Nutzung durch den Mieter ist gemäss Artikel 18 Ziffer 21 MWSTG von der MWST ausgenommen.

Die Vermietung von Tiefkühlfächern oder Kühlanlagen unterliegt hingegen dem Normalsatz (Art. 18 Ziff. 21 Bst. d MWSTG).

Die (Kühl-)Lagerung samt Einfrieren der Gegenstände für Dritte gilt als Dienstleistung nach Artikel 7 MWSTG und ist zum Normalsatz steuerbar. Dabei ist es unerheblich, ob ein zum reduzierten Satz steuerbarer Gegenstand eingelagert wird. Ebenfalls nicht von Bedeutung ist, ob der Aufbewahrer für den eingelagerten Gegenstand haftet (z.B. beim Hinterlegungsvertrag gemäss Art. 472 - 491 OR) oder verpflichtet ist, verdorbene Waren (z.B. faule Äpfel) zu entfernen, damit die gute Ware nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

d) Vermietung oder Verpachtung von Gebäuden und Gebäudeteilen mit fest eingebauten Vorrichtungen

Die Vermietung oder Verpachtung von Gebäuden und Gebäudeteilen zusammen mit fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die zu einer Betriebsanlage gehören, ist von der MWST ausgenommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, für die Vermietung oder Verpachtung solcher Liegenschaften zu optieren, sofern die notwendigen Erfordernisse erfüllt sind (☞ Ziff. 6).

Beispiele

- Vermietung einer Käserei;
- Verpachtung eines Hotels/Restaurants.

Werden jedoch nur die fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen (ohne Räumlichkeiten) vermietet oder verpachtet, ist das hierfür vereinbarte Entgelt zum Normalsatz steuerbar.

Beispiele

- Käsereieinrichtungen;
- Maschinenanlagen jeglicher Art.

☞ Näheres zur Vermietung und Verpachtung von Immobilien in der Broschüre Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien.

25. Transportleistungen

a) Grundsatz

Für Dritte ausgeführte reine Warentransporte gelten gemäss Artikel 7 MWSTG als Dienstleistung und unterliegen, im Inland erbracht, dem Normalsatz. Es ist dabei unerheblich, ob ein zum reduzierten Satz steuerbarer Gegenstand transportiert wird.

Steht der Transport dagegen im Zusammenhang mit einer im eigenen Namen erbrachten Lieferung oder Bearbeitung einer Ware, so ist der für die Beförderung der Gegenstände offen oder verdeckt überwälzte Betrag als Nebenkosten Teil des Entgelts für die ausgeführte Lieferung. Die steuerliche Behandlung richtet sich in diesem Fall nach dem für die Lieferung oder die Bearbeitung des Gegenstandes anwendbaren Steuersatz.

- ☞ Betreffend der möglichen steuerlichen Behandlung der Nebenkosten (Frachten/Porti/Verpackungen/Kleinmengenzuschläge) bei Rechnung mit verschiedenen Steuersätzen orientieren Z 956 - 958.

Werden Früchte oder wird Gemüse mit der gleichen Spezialmaschine zuerst gereinigt und anschliessend verladen und/oder transportiert, gilt das Reinigen als Hauptleistung, weshalb das gesamte Entgelt der MWST zum reduzierten Satz unterliegt.⁷

Beispiele

- *Die aufgrund eines Auftrages erbrachte Lieferung von Futtermitteln und der damit zusammenhängende Transport unterliegen dem reduzierten Satz;*
- *Das Ernten von Getreide und der anschliessende Transport aufgrund des gleichen Auftrages unterliegen dem reduzierten Satz.*

b) Tiertransporte

Reine Transporte von Tieren (z.B. auch von Vieh) sind zum Normalsatz steuerbar.

Gleich behandelt wird auch das Begleiten von Tieren, beispielsweise von Pferden durch Pfleger oder Bereiter zum Tierarzt oder in die Schmiede zum Hufbeschlag.

Transporte kranker oder verletzter Tiere sind grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar. Werden dagegen die Transportkosten unter den in Buchstabe a hiervor umschriebenen Voraussetzungen durch den das Tier behandelnden Leistungserbringer (z.B. Tierarzt oder Tierspital) in Rechnung gestellt, so stellt der Transport (Hin- oder Rücktransport) eine untergeordnete Nebenleistung

der Behandlung des Tieres dar. Die steuerliche Behandlung richtet sich in diesen Fällen nach dem für die Behandlung des Tieres anwendbaren Steuersatz.

c) Pferdefuhrwerke, Kutschenfahrten

Sowohl der Personentransport wie beispielsweise Kutschenfahrten bei Hochzeiten oder Vereinsausflüge mit Pferdewagen als auch der Transport von Gegenständen mit Pferdefuhrwerken sind zum Normalsatz steuerbar.

Auch die Vermietung von Pferdefuhrwerken (Pferd und Fahrzeug zum selbst kutschieren) ist zum Normalsatz steuerbar.

Gültig bis
31. Dezember 2009

Anhang B

26. Leistungskatalog mit Steuersätzen

Das nachfolgende Stichwortverzeichnis dient dazu, den anwendbaren Steuersatz (**N** = Normalsatz; **R** = reduzierter Satz) für verschiedene Lieferungen und Dienstleistungen zu bestimmen. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob die Erzeugnisse der Urproduktion obligatorisch der Abrechnungspflicht unterstellt sind oder ob darüber freiwillig abgerechnet wird.

26.1 Lieferung von beweglichen Gegenständen

| Art der Lieferung | Satz | Bemerkungen |
|-------------------|------|---|
| Abdeckmaterial | R | pflanzliches Abdeckmaterial, wie Grünabfälle (Häckselgut), Holzschnitzel, Baumrinde usw., als Abdeckmaterialien (Mulch) eingesetzt |
| | N | künstliches Abdeckmaterial (z.B. Plastikfolien) |
| Beeren | R | |
| Bienen (Volk) | N | |
| Bienenhonig | R | |
| Bindematerial | N | |
| Blumen | R | natürliche Schnittblumen (auch Trockenblumen) und Zweige |
| | N | anderweitig behandelt als zum üblichen Schutz vor Pilz- und Insektenbefall (z.B. gefärbte Blätter, weiss gespritzte Zweige usw.) und künstliche Blumen |
| Brennholz | N | |
| Christbäume | R | |
| | N | anderweitig behandelt als zum üblichen Schutz vor Pilz- und Insektenbefall (z.B. weiss gespritzte Zweige) |
| Düngstoffe | R | natürliche und künstliche Nährstoffe, die auf den Boden oder die Pflanzen zur Verbesserung der Erträge einwirken. Dazu gehören auch Blumen- und Pflanzenerde mit Düngstoffzusätzen, Bakterienkulturen, Kompostierungsmittel, Wuchspräparate, Frischhaltemittel und Nährstoffe für Schnittblumen |
| | R | für Vieh bestimmte |
| Embryonen | N | andere |
| | R | mit Düngezusatz |
| Erde | N | ohne Düngezusatz |
| | R | Speisefische |
| Fische | R | Speisefische |
| | N | Zierfische |

Art der Lieferung

Frostschutzmatten
Futtermittel

Futterzusatzmittel
Früchte
Geflügel

Gemüse
Getreide

Gewürzkräuter
Hanf und Hanf-Produkte

Hopfen
Humus
Jauche
Kaninchen
Keimhemmungsmittel

Kies
Klärschlamm
Kompost
Kompostierungsmittel
Lockstoffe für den Borkenkäfer zum Schutz von liegendem Holz
Malz, -extrakt
Mäusegift

Milchkontingente

Satz

N

R

R

R

R

R

R

R

R

R

R

N

R

N

R

R

N

R

N

R

R

R

N

R

N

N

Bemerkungen

☞ auch Abdeckmaterial

Produkte, die dem Tier verfüttert werden, sind immer zum reduzierten Satz steuerbar, und zwar gleichgültig, ob es sich um Nähr- oder Heilmittel handelt

d.h. Hühner, Enten, Gänse, Trut- und Perlhühner

Weizen, Korn, Roggen, Mais, Gerste usw.

als ganze Pflanze geliefert (lebend, frisch geschnitten oder getrocknet)
als Medikament nach den Bestimmungen im Merkblatt Medikamente
als zugelassenes Lebensmittel im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung (Getränke dürfen indessen nicht mehr als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten)

N alle übrigen Hanfprodukte und verarbeiteten Pflanzen (z.B. zu Kissen)

ohne Düngezusatz

für die Ernährung bestimmt

für die Lagerung von Speise- oder Futterkartoffeln

für die Lagerung von Saatkartoffeln

als Düngemittel

Mittel zur Vertilgung von Mäusen und Ratten in Haus und Hof. Im Feld:
☞ Pflanzenschutz und Ungezieferbekämpfungsmittel

Verkauf beziehungsweise Abtretung eines Lieferrechtes

Gültig bis 31. Dezember 2009

| Art der Lieferung | Satz | Bemerkungen |
|----------------------------------|------|--|
| Mist | R | |
| Mulch | R | ☞ Abdeckmaterial |
| Nutzholz | N | |
| Obst | R | |
| Pflanzen | R | auch getrocknete |
| | N | anderweitig behandelt als zum üblichen Schutz vor Pilz- und Insektenbefall |
| Pflanzenschutz | R | Stoffe und lebende Organismen (z.B. Nematoden), die für den Schutz von Pflanzen vor Schädlingen und Unkräutern in Pflanzenkulturen oder als Mittel gegen Pflanzenkrankheiten verwendet werden. Darunter fallen alle Mittel, deren Verwendung gemäss dem auf der Internetseite des BLW in elektronischer Form publizierten Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch in Pflanzenkulturen wie Feld-, Obst-, Wein- und Gemüsebau, in der Forstwirtschaft, Garten und Nichtkulturland (z.B. Zier- und Sportrasen oder Strassenböschungen) sowie Topf- und Containerpflanzen zulässig ist, und zwar auch solche, welche die pflanzliche Entwicklung anders als Nährstoffe fördernd oder hemmend beeinflussen. Betreffend Schädlingsbekämpfungsmittel von liegendem Holz, Warenvorräten oder geernteter Güter ☞ Ungezieferbekämpfungsmittel. ⁸ |
| Pflanzgut | R | |
| Pilze | R | als zugelassenes Lebensmittel im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung |
| | N | übrige Pilze (z.B. Rauschpilze) |
| Pony (Kleinpferd) | R | |
| Rasenziegel | R | |
| Reiswellen („Büscheli/Wedele“) | N | |
| Saatgut | R | |
| Samen von Tieren (auch von Vieh) | N | |
| Sämereien | R | |
| Setzknollen und -zwiebeln | R | |
| Stecklinge | R | |

| Art der Lieferung | Satz | Bemerkungen |
|------------------------------------|------|--|
| Streumittel | R | soweit sie für die Tierhaltung verwendet werden (z.B. Stroh, Sägemehl, Holzschnitzel und Torfmull für Stallungen, Katzenstreu, Vogelsand) |
| Stützmaterial | N | |
| Substrat für die Champignonzucht | R | |
| Tabakblätter | N | |
| Torf | R | das bloße Gewinnen von Torf für Dritte unterliegt dem Normalsatz |
| Torfersatzprodukte | R | pflanzliche |
| Ungezieferbekämpfungsmittel | N | Mittel gegen Mäuse, Käfer, Fliegen, Mücken, Schaben, Motten, Bremsen u.dgl. zum Schutz von liegendem Holz, Warenvorräten oder geernteter Güter in Feld, Wald, Lagerhallen, Haus und Hof u.dgl. (☞ Pflanzenschutz betr. Mittel zum Schutz von Pflanzenkulturen) |
| Unkrautvertilgungsmittel | | ☞ Pflanzenschutzmittel ⁹ |
| Vieh | R | Pferde, Esel, Maultiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine |
| Vorratsschutzmittel | N | ☞ Ungezieferbekämpfungsmittel |
| Wasser | R | Wasser in Leitungen und Trinkwasser für Mensch und Tier |
| Weinkelterungsmittel (Chemikalien) | N | |
| Wild | R | für die Ernährung bestimmt |

26.2 Bodenbearbeitung und andere Leistungen für fremde Rechnung

| Art der Lieferung | Satz | Bemerkungen |
|--------------------------------------|------|--|
| Beerengerüste | | |
| erstellen | N | |
| Beraten | N | |
| Besamen | R | von Vieh |
| Boden bearbeiten | | ☞ Ziff. 21 |
| Erntearbeiten | R | beispielsweise Schneiden von Gras, Heu einbringen, Gemüse ernten, Kartoffeln graben, Arbeiten mit dem Mähdrescher, Lesen von Trauben (☞ Ziff. 21 und 22) |
| Entsorgungsleistungen | N | beispielsweise von Garten- und Küchenabfällen oder Tierkadavern |
| Fuhrleistungen | N | reine Transporte aller Art (☞ Ziff. 25) |
| Häckseln von | | |
| Gartenabfällen, Holz | N | |
| Halteprämien der Armee | N | für Pferde und Maulesel |
| Hufbeschlag | R | von Pferden (Vieh) |
| Klauen schneiden | R | von Vieh |
| Kompostieren | R | Ablieferung von Kompost als Dünger |
| Kühe melken | R | |
| Kutschenfahrten | N | |
| Laub zusammenrechen | N | |
| Mästen | R | von Vieh, Geflügel und Tieren zu Speisewecken |
| Mietgelder von der Armee | R | pro Pferd oder Maulesel und Dienstag |
| Moorerde liefern | | |
| und einbringen | N | |
| Obst pressen | R | |
| Obst pasteurisieren | R | |
| Speiseöl raffinieren | R | |
| Pension für Tiere (auch von Pferden) | N | |
| Pferde bereiten | R | |
| Pferde dressieren | R | |
| Pressen von Futter | R | aufgrund eines besonderen Auftrages |
| Schafe scheren | R | |
| Schlachten von Tieren | R | zur Gewinnung von Lebens- oder Futtermitteln |
| Schnee räumen | N | |
| Siloballen | R | angewelktes Gras pressen und mit einer Kunststoffolie umschließen |

Art der Lieferung

Spritzarbeiten

Sprunggelder

Strasse reinigen

Transportleistungen

Trocknen von

Futter, Getreide

Vermietung allgemein

Vermieten von

Betriebseinrichtungen

Vermietung eines Pferdes

Vermieten von

Pferd und Wagen

Verpackungsarbeiten

Vinifizierung

Waldarbeiten

Satz

R

R

N

N

N

R

N

R

N

N

R

N

N

Bemerkungen

Spritzen von Gemüse und anderen Kulturen zur Gewinnung von Nahrungs-, Futter- oder Streumitteln (z.B. zur Schädlingsbekämpfung)

für das Decken von Vieh von anderen Tieren

☞ Ziff. 25

augrund eines besonderen Auftrages
☞ Ziff. 24

beispielsweise Pferdeboxen

☞ Ziff. 23

Auftrag lautet einzig auf das Umschliesen

als Nebenleistung zu einer zum reduzierten Satz steuerbaren Lieferung
Vinifizierung für fremde Rechnung

Holzschlag- und Pflegearbeiten
Dazu gehören beispielsweise folgende Arbeiten:

- Jungtannen anpflanzen
- Schutz vor Wildfrass (Anbringen von Metallspitzen, Bestreichen der Jungtannen)
- Bäume fällen (Absägen/Ausgraben)
- Gefällte Bäume entasten/entrinden
- Holz in Stücke schneiden (z.B. in marktfähige Längen schneiden)
- Holz aufschichten (namentlich Papier- und Brennholz)
- gefälltes Holz vor Käfern schützen (Verspritzen von Chemikalien)
- Holz aus dem Wald herausholen (mit Fahrzeugen, Seilwinden, Pferden)
- Holz spalten (zu Brenn- und Cheminéeholz)
- Holzabfälle häckseln (☞ auch Kompostieren)

Gültig bis 31. Dezember 2009

| Art der Lieferung | Satz | Bemerkungen |
|--------------------------|-------------|--|
| Waldrodungen | N | |
| Winterdienstarbeiten | N | Schneeräumung, Salzen, Sanden und Splitten |
| Zäune erstellen | N | Hühnerhof, Garten, Viehweide usw. |

Gültig bis
31. Dezember 2009